

DÖLSACHER

Dorfzeitung

NR 122 | 31. JAHRGANG | NOVEMBER 2024



**DIE GEWINNER DER EUROPÄISCHEN
MOBILITÄTSWOCHE 2024**

V.l.: Mair Emma, Gruber Melina, Mitterer Philip; Bericht Seite 5, Foto Gemeinde Dölsach



LIEBE DÖLSACHER- INNEN UND LIEBE DÖLSACHER!

Das Jahr 2024 neigt sich schon langsam wieder dem Ende zu. Als Gemeinde sind wir zum Teil eigenverantwortlich und in vielen Fällen gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften (Bund und Land) für wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge zuständig.

Die Herausforderungen im Bereich der **Bildung, der Gesundheit und des Sozialbereiches** werden immer größer und damit auch die finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Trotzdem ist es gelungen, mit dem Start des neuen Kindergartenjahres, die Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 7 bis 17 Uhr und am Freitag bis 13 Uhr zu erweitern. Zusätzlich wird auch ein Mittagstisch angeboten. Mit der Tagesbetreuung in der Volksschule und dem OK-Zentrum in Nußdorf-Debant haben wir ein umfassendes Betreuungsangebot für unsere Kinder.

Auch beim Personal hat es Veränderungen gegeben. Ich wünsche Gomig Lisa als Pädagogin und Klocker Ines sowie Sara Pawlin als Assistentinnen alles Gute für ihre herausfordernde Aufgabe und bedanke mich bei Verena Winkler, Birgit Perfler und Tabea Brunner

für ihren Einsatz in den letzten Jahren. In der Volksschule sind Maria Pondorfer und Heidi Schlemmer als Assistenzkräfte ausgeschieden, da ihre „Schützlinge“ die Volksschule verlassen haben.

Für das nächste Jahr ist geplant, die **Fenster und Eingangstür der Volksschule** zu erneuern um Schritt für Schritt einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Gastronomie in Dölsach, besonders jene Betriebsstätten, welche der Gemeinde gehören, bereiten mir einiges an Kopfzerbrechen. Der Tirolerhofwirt musste Insolvenz anmelden und der Betrieb wurde vom Masseverwalter geschlossen. Ein Gasthaus, als Treffpunkt und Kommunikationszentrum hat auch in einer immer digitaler werdenden Gesellschaft eine enorme Bedeutung. Mit Norbert Brunner als Pächter des Dorfcafes hoffen wir daher auf eine beständigere Lösung. Die Gemeinde hat sich mit dem Pächter vom Platsch über einen Vertragsausstieg geeinigt, allfällige Interessenten können sich gerne bei der Gemeinde melden und unter denselben Bedingungen einsteigen. Der Verein „Curatorium Pro Aguntum“ schrieb das Gasthaus in Aguntum zur Neuverpachtung aus.

Für den Tirolerhof wird bereits ein neuer Pächter gesucht, der Kultursaal und der Seminarraum stehen aber weiterhin für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Verpflegung muss und kann über einen Caterer organisiert werden. Im Kultursaal sind nach über 25 Jahren diverse Reparaturarbeiten und Investitionen in Technik und Ausstattung notwendig, welche wir nach finanzieller Verfügbarkeit auch umsetzen werden.

Die Gemeinde hat für den restlichen **LWL Ausbau** in der Gemeinde (2025 – 2027) den Auftrag an die Fa. HABAU vergeben. Dafür wurde ein Förderprojekt mit Unterstützung von Bund und Land in der Höhe von 75 % genehmigt.

Die **Budgeterstellung für 2025** wird durchaus spannend. Die Aufgaben, die mit hohen Ausgaben verbunden sind, steigen stärker als die Einnahmen. Wesentliche Einnahmen stammen aus dem gemeinschaftlichen Steuerertrag Österreichs, welche durch die



SPRECHTAGE DES BÜRGERMEISTERS OHNE VORANMELDUNG

Montags von 16:00 – 18:00 Uhr, im Gemeindeamt Dölsach.

Weitere Terminvereinbarung direkt mit Bgm. LA Martin Mayerl unter Tel. 0664 73823460.

ERSCHEINUNGS- TERMIN der näch- sten Ausgabe der Dölsacher Dorfzeitung

Ende Feber 2025.
Redaktionsschluss – 31. Jänner 2025.

Berichte, Beiträge, Leserbriefe usw., die in der nächsten Ausgabe Aufnahme finden sollen, können bis Redaktionsschluss im Gemeindeamt Dölsach abgegeben werden.



Sanierter Steg bei Kollmann



Wegsperre Kapaunweg



Steinplatte bei Kapaunweg



Volksschule – Fenstersanierung 2025

prognostizierten Wirtschaftsdaten für nächstes Jahr max. gleichbleibend sind.

Deshalb hat sich der Gemeinderat Gedanken darüber gemacht, wo man **Ausgaben einsparen** kann und daher werden ab 2025 die Förderungen für E-Bikes/E-Mopeds sowie für PV- und Solaranlagen gestrichen. Für Anschaffungen, welche 2024 noch in Betrieb gehen, kann noch bis 30.6.2025 ein Förderantrag gestellt werden. Als kleine Kompensation werden für neu errichtete Einfamilienhäuser den Antragsberechtigten bei Errichtung einer PV- oder Solaranlage bei den Erschließungskosten zukünftig 30 % statt bisher 25 % rückerstattet.

Im letzten Jahr hat sich die Gemeinde und die Regionalenergie Osttirol mit dem Projekt **Fernwärme in Dölsach** beschäftigt. In zahlreichen Informationsveranstaltungen und bei Hausbesuchen haben sich ursprünglich in etwa sechzig Interessierte herauskristallisiert, welche auch ein konkretes Angebot der Regionalenergie Osttirol erhalten haben. Bis zum Herbst 2024 wurden allerdings nur ca. 1/3 der Verträge unterzeichnet. Diese Anschlusswerber waren aber auch noch auf das gesamte Ortsgebiet unterschiedlich verteilt, sodass eine Realisierung dieses Projektes wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Ich bedanke mich bei der Regionalenergie Osttirol, insbesondere bei GF Ferdinand Mossegger für den großen personellen und ideellen Einsatz und bedaure es sehr, dass dieses Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die TINETZ startet im nächsten Jahr mit der Erdverlegung der Mittelspannungsleitung, welche durch Dölsach, Gödnach und Görttschach führt. Damit geht ein lang ersehnter Wunsch der betroffenen Bewohner in Erfüllung.

Am 5. August hat die von der Gemeinde Dölsach mit der Tennisunion gegründete **erneuerbare Energiegemeinschaft** den Betrieb aufgenommen. In den ersten drei Monaten konnte damit der Eigenverbrauch aus selbst erzeugter Energie aus den vier gemeindeeigenen PV-Anlagen um 8500 KW gesteigert werden.

Der **Bereich Kapaunweg** musste wegen Steinschlag vorübergehend gesperrt werden. Nach einer Begehung mit dem Landesgeologen und der Wildbach- und Lawinverbauung haben sich die Befürchtungen leider bestätigt. Die WLW wurde mit Sofortmaßnahmen beauftragt, welche u.a. auch von der Firma Felbermayr durchgeführt werden. Sämtliche labile Kluftkörper werden mit Betonplombierungen stabilisiert, danach erfolgt eine engmaschige Felsvernetzung. Es ist mit Kosten von ca. € 150.000,- zu rechnen, wovon die Gemeinde 1/3 zu tragen hat.

Heuer lädt die Pfarre und die Gemeinde Dölsach am 8. Dezember um 14 Uhr 30 im Kultursaal Tirolerhof wieder **Dölsacher Senioren und PensionistInnen zu einer gemütlichen Weihnachtsfeier** ein. Diese wird von der Landesmusikschule musikalisch umrahmt.

Impressum:
Herausgeber, Gestaltung und für den Inhalt verantwortlich: Gemeinde Dölsach - vertreten durch Bgm. LA Martin MAYERL.
Erscheint viermal jährlich.
Satz und Druck: Oberdruck GmbH, Dölsach.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier – Biotop 3.
Erscheinungsort Dölsach.
Verlagspostamt 9900 Lienz

Am 13.12.2024 um 19:00 Uhr lade ich zur **öffentlichen Gemeindeversammlung** im Tirolerhof ein. Es gibt wieder Gelegenheit über Themen der Gemeinde zu berichten und Wünsche und Anregungen entgegen zu nehmen.

Ich bedanke mich bei allen GemeindemitarbeiterInnen und all jenen, die abseits der Öffentlichkeit ihren Beitrag zu einem positiven Gemeindegeschehen leisten – Gemeinde sind wir ALLE!

Ein **besonderer Dank** gilt heuer aber unserem **Gemeindewaldaufseher Franz Mieschnig**, der mit 30.11.2024 in den wohlverdienten Ruhestand übertritt. Franz war seit 1989 als Gemeindewaldaufseher der Gemeinde Dölsach im Dienst. Sein Fachwissen, sein Ehrgeiz und die motivierende Art und Weise

waren speziell in den letzten Jahren gefordert und wurden von den Bauern und Waldbesitzern auch sehr geschätzt. Ich wünsche ihm alles Gute und viel Gesundheit für die Zukunft.

Für die bevorstehenden Adventwochen und die Weihnachtszeit wünsche ich eine ruhige besinnliche Zeit im Kreise eurer Familien und Freunde. Wir werden auch dieses Jahr auf das Versenden von Weihnachtskarten verzichten und dieses Geld wieder einem sozialen Zweck zur Verfügung stellen.

Mit den besten Wünschen für die kommende Zeit verbleibt

Bürgermeister



Martin Mayerl

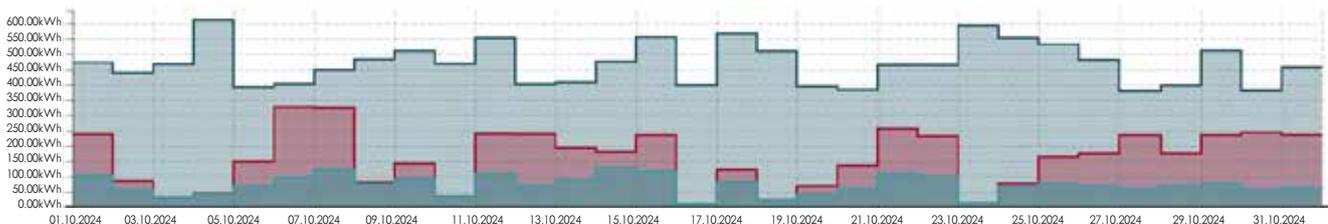
EEG – AUSWERTUNG ENERGIEGEMEINSCHAFT

Gemeinschafts-ID: AT00500000000RC103017000000000001 Report Zeitraum: 01.10.2024 – 31.10.2024

2024

Oct

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31																			



blau = Gesamtverbrauch Gemeinde

rot = Produktion der gemeindeeigenen V Anlagen

türkis = zusätzlicher Eigenverbrauch

ANKÜNDIGUNG

ÖFFENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

FREITAG, 13. DEZEMBER 2024

19:00 UHR, KULTURSAAL TIROLERHOF



AUF DIE PLÄTZE, FERTIG, WANDERN!

DAS WAR DIE EUROPÄISCHE MOBILITÄTSWOCHE 2024



Vom 16. September bis 21. September fand die europäische Mobilitätswoche statt. In Dölsach stand auch dieses Jahr wieder ein Stempelweg mit einem Autofreien-Tag auf dem Plan.

51 fleißige Wanderer haben die zwei vorgegebenen Routen innerhalb des Aktionszeitraumes von 11. bis 25. September bewältigt und qualifizierten sich somit für die Verlosung von drei Saisonkarten für das Dölsacher Freischwimmbad für das Jahr 2025. Mittels Zufallsprinzip wurden folgende Gewinner ermittelt. V.l.: Mair Peter, Gruber Melina, Mitterer Philip

Am 14. Oktober wurden im Gemeindeamt die Preise übergeben. Wir gratulieren den Gewinnern und bedanken uns recht herzlich für die Teilnahme. Für Routen- oder Verbesserungsvorschläge für den Stempelweg 2025 stehen wir gerne zur Verfügung und hoffen auf eine hohe Teilnehmeranzahl im nächsten Jahr.

Im Mittelpunkt der EMW steht die Mobilitätswende. Weg von umweltschädlichen Fahrzeugen, zurück zum Fahrrad und Zufußgehen. Deshalb wurden am 20. September wieder der hintere Parkplatz Tirolerhof sowie die Auffahrt zu Volksschule und Kindergarten gesperrt, um daran zu erinnern, dass man nicht mit dem Auto in die Tür fallen muss. Gemeinsam spazierten Eltern und Kinder Hand in Hand zu Schule und Kindergarten.

Der Parkplatz kam in der Zwischenzeit den Kindern der Volksschule zugute, die die trostlose graue Asphaltfläche mit bunter Straßmalerei gestalteten.



v.l.: Mair Emma, in Vertretung für Mair Peter, Gruber Melina, Mitterer Philip
Foto: Gemeinde Dölsach

EINLADUNG ZUR SENIORENWEIHNACHTSFEIER

am 8. Dezember 2024
von 14:30 bis 18:00 Uhr

IM KULTURSAAL TIROLERHOF – WIR FREUEN UNS AUF EUREN BESUCH!

Nach dem letztjährig gelungenen Seniorenausflug zum Ossiacher See findet dieses Jahr wieder eine Seniorenweihnachtsfeier für unsere ältere Generation statt. Die Gemeinde Dölsach und die Pfarrgemeinde Dölsach laden daher gemeinsam Dölsacher Senioren und PensionistInnen ein.

Die musikalische Gestaltung erfolgt durch die Landesmusikschule Tirol, für Jause, Kaffee und Kuchen sorgt das Team des Pfarrgemeinderates.





WINTERDIENSTINFORMATION DER GEMEINDE DÖLSACH

Die Gemeinde Dölsach stellt Informationen zum Winterdienst sowie zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Zusammenhang zur allgemeinen Kenntnis zur Verfügung.

Die erforderlichen Winterdienstleistungen werden durch den Gemeindebauhof sowie beauftragte externe Unternehmen erbracht, um die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu erfüllen.

DES WEITEREN BITTEN WIR UM BEACHTUNG

In § 93 der Straßenverkehrsordnung ist österreichweit festgelegt, dass Liegenschaftsbesitzer verpflichtet sind, nicht nur die Wege auf ihrem eigenen Grundstück zu räumen und zu streuen, sondern auch für angrenzende öffentliche Flächen, wie beispielsweise Gehsteige, die Räum- und Streupflicht zu übernehmen.

Bei der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen oder anderen Gründen vorkommen, dass auch Flächen und Straßenabschnitte betreut werden, für die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsordnung § 93 und/oder Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB) eigentlich die Grundeigentümer, Anrainer oder Verfüger selbst die Räum- und Streupflicht haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus dieser freiwilligen Leistung der Gemeinde kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung und damit verbundene Haftung verbleiben beim Grundeigentümer, Wegehalter oder Anrainer. Eine stillschweigende Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch die Gemeinde gemäß § 863 ABGB (Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass es zulässig ist, bestimmte Wegabschnitte und Teilbereiche aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung oder des unverhältnismäßig hohen Aufwands vom gemeindlichen Winterdienst auszunehmen.

– **Beim Schneeräumen** privater Einfahrten, Flächen und Plätze ist es gemäß Straßenverkehrsordnung ausdrücklich verboten, den Schnee auf öffentliche Verkehrsflächen, wie z. B. Gemeindestraßen, zu verlagern (in den letzten Jahren kam dies häufig vor und führte zu Problemen). Stattdessen muss der Schnee auf dem eigenen Grundstück gelagert und bei Bedarf der Abtransport eigenständig organisiert werden

– **Schnee darf keinesfalls** in angrenzende Bäche oder Künetten geschüttet werden, da dies zu gefährlichen Verkläuerungen führen kann.

– **Überhängende Bäume und Sträucher**, die in den öffentlichen Bereich ragen, sind bis zur Grundgrenze zurückzuschneiden, um eine reibungslose Durchfahrt der Räumfahrzeuge zu gewährleisten.

– **Am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge** behindern die Schneeräumung erheblich (Gäste sind entsprechend vom Vermieter zu informieren!!!).

– **Nicht sichtbare Hindernisse** sollten, beispielsweise durch Schneestangen, markiert werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

– **Straßenabläufe (Gullys)** sollten, wenn möglich, von den Anrainern freigehalten werden, damit bei starkem Regen oder Tauwetter ein reibungsloser Wasserabfluss gewährleistet ist.

– **Durch den öffentlichen Winterdienst** kann es zu Schneeverfrachtungen und Ablagerungen entlang der Grundstücksgrenzen oder in Einfahrten auf privaten Grundstücken kommen. Diese Ablagerungen sind gemäß Tiroler Straßengesetz zu dulden.

– **Zäune, Bepflanzungen und ähnliche Abgrenzungen** auf Privatgrundstücken sollten so stabil gestaltet sein, dass sie dem Druck des Räumschnees standhalten können. Nur bei **direktem Kontakt** mit dem Räumgerät kann ein etwaiger Schaden beim zuständigen Dienstleister gemeldet werden. Ob ein Schadenersatzanspruch besteht, wird im Einzelfall durch die Versicherung des jeweiligen Dienstleisters geprüft.

Wir bitten unsere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger bei anhaltenden, starken Schneefällen um Verständnis und Geduld.

Trotz des Einsatzes aller verfügbaren Ressourcen kann es zu Engpässen und Verzögerungen bei Räumung und Streuung kommen. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass die Fahrer oft erheblichen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Nur durch eine gute Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung, dem Schneeräumungspersonal, dem Gemeindebauhof, der Gemeindeverwaltung und den beauftragten Dienstleistern können eventuelle Probleme schnell und unkompliziert gelöst werden.

»Öffentliche Bücherei Dölsach«

VERANSTALTUNGEN DER BÜCHEREI DÖLSACH



AROMAPFLEGE BEI DEMENZ

Am 19. September fand im Tirolerhof ein Vortrag von Ulli Nussbaumer-Müller, Aromatherapeutin, zum Thema „Aromapflege bei Demenz“ statt. Die Veranstaltung bot sowohl theoretische Einblicke als auch praktische Anwendungen der ätherischen Öle. Die Teilnehmer erfuhren unter anderem, wie Lavendelöl zur Entspannung und Verbesserung des Schlafs eingesetzt werden kann. Zudem hatten sie die Möglichkeit, praktische Beispiele auszuprobieren und Fragen zu stellen. Der Vortrag war ein wertvoller Austausch über alternative Pflegemethoden.



Nussbaumer-Müller Ulli



Werkzeug der Aromatherapie

DEMENTZCAFÉ

Am 10. Oktober fand in der Bücherei erneut das Demenzcafé statt, organisiert von der Initiative „Komm, und schau in meine Welt“.

Dieses Mal war Case- und Care-Managerin DGKP Evelin Mattersberger als Gastrednerin eingeladen, um über das wichtige Thema Pflegegeld zu informieren. Sie erklärte ausführlich die verschiedenen Pflegestufen, die Voraussetzungen für den Erhalt von Pflegegeld und das Antragsverfahren. Evelin Mattersberger betonte, dass bei einer zu niedrigen Einstufung des Pflegegeldes die Arbeiterkammer eine wertvolle Unterstützung bieten kann. Ebenso könne eine direkte Kommunikation mit den Behörden Missverständnisse oft klären. Die Anwesenden zeigten großes Interesse und nutzten die Gelegenheit, individuelle Fragen zu stellen.

Das Demenzcafé erwies sich erneut als eine wertvolle Plattform für Austausch und Information rund um das Thema Demenz.



ÖFFNUNGSZEITEN

MONTAG + MITTWOCH

11:15 – 13:15 Uhr

DONNERSTAG

15:30 – 16:30 Uhr

SONNTAG

11:00 – 12:00 Uhr

FEIERTAGS

geschlossen

Bücherei Dölsach,
Schulplatz 3,
9991 Dölsach
Tel.: 04852 73451

»Familienverband Tirol – Zweigstelle Dölsach«



LIEBE FAMILIEN, LIEBE KINDER, ALLE GROSS UND KLEIN!

TIERSEGNUNG AM 4. OKTOBER

Die tierischen Lieblinge standen am Tag des Heiligen Franziskus im Mittelpunkt. Im Regenbogenpark bei der Spiel-Arche sind Klein und Groß mit Haustieren und Kuscheltieren zusammengekommen. Unser Herr Pfarrer hat alle Tiere gesegnet und Geschichten vom Heiligen Franziskus erzählt. Von den Tauben, die der Heilige Franziskus am Markt gekauft hat und dann in die Freiheit entließ, oder vom Wolf, der nur Hunger hatte und gar nicht böse sein... Ein  liches Danke dafür!!!

REGENBOGEN PARK

Dieser Ort ist ein beliebter Treffpunkt für alle geworden, das freut uns sehr! Wer ist begeistert vom GRÜN, wer möchte gerne mithelfen die Kräuter und Blumen im Park zu pflegen? Wir suchen Unterstützung! **Wenn du Freude daran hast mitzugestalten, melde DICH!**



Fotos:
Familienverband
Dölsach



**BAUSTEINKONTO
REGENBOGEN-
Spiel-PARK
DÖLSACH**

Familien Dölsach

IBAN:

AT76 3636 8000 0713 6930

RAIKA Lienzer

Talboden

KINDER BOULDERN

FÜR 7 BIS 11 JÄHRIGE MITGLIEDER DES ÖTK DÖLSACH

START: MO, 4.11.2024

1. Gruppe | 16:00 Uhr

2. Gruppe | 17:00 Uhr

KOSTEN: € 40 für jeweils 6 Einheiten
à 60 Minuten im Klubheim des ÖTK Dölsach

TEILNAHME NUR MIT ANMELDUNG,
da begrenzte Teilnehmerzahl!

Anmeldung auch nach Kursbeginn möglich bei

Carina Moser 0650 / 8476410

(ausgebildete Boulder Übungsleiterin)



TIROL RADELT: DÖLSACH SAGT „DANKE FÜRS MITRADELN!“



Zum 14. Mal hat Tirol radelt alle Radlerinnen und Radler aufgerufen in die Pedale zu treten und Kilometer zu sammeln. Auch Dölsach war bei der Klimaschutzinitiative von Land Tirol und Klimabündnis Tirol wieder mit dabei. Die Bilanz kann sich sehen lassen: 34 Gemeindebürger:innen haben gemeinsam ca. 34.000 Kilometer gesammelt, das entspricht einer Einsparung von ca. 6.000 kg CO₂, wenn diese mit dem Auto gefahren worden wären.

TIROL RADELT ÜBER 150 MAL UM DIE ERDE

Insgesamt haben die Tirolerinnen und Tiroler bei „Tirol radelt 2024“ über 6 Millionen Radkilometer, also 1000 Tonnen in CO₂, zurückgelegt. Gemeinsam haben wir damit umgerechnet 153-mal die Erde umrundet. Ein tolles Ergebnis und ein Zeichen dafür, dass jede und jeder Einzelne viel für den Klimaschutz in unserem Land tun kann! Österreichweit sind uns nur die Vorarlberger voraus. Bei der bundesweiten Initiative „Österreich radelt“ landet Tirol auf Platz zwei mit 7.444 Mitradelnden. Bei „Tirol radelt“ sind nicht Tempo oder Höchstleistungen gefragt, sondern der Spaß am Radeln. Wer sich im Wettbewerbszeitraum registrierte und mindestens 100 Kilometer mit dem Fahrrad zurücklegte, hatte die Chance, tolle Preise zu gewinnen.

MIT DEM RAD IN DIE ZUKUNFT

Radfahren ist nicht nur gesund und macht Spaß, es leistet auch einen wertvollen Beitrag für die Gemeinschaft. Da es weder Verkehrslärm noch gesundheits- oder klimaschädliche Abgase verursacht, tragen Radfahrende zur mehr Lebensqualität im Ort bei. Von vielen Verkehrsexperten wird das Rad deshalb als Verkehrsmittel der Zukunft gesehen. Außerdem beleben Radelnde die Gemeinden! Mit dem Rad kann man schnell anhalten und ein Gespräch beginnen oder Mal schnell ums Eck einkaufen gehen: Personen, die das Fahrrad nutzen, kaufen gern dort ein, wo sie wohnen oder arbeiten. Sie belassen ihre Kaufkraft in der eigenen Gemeinde und tragen somit dazu bei, den lokalen Handel zu stärken. Pendler entlasten durch den Schwung auf den Sattel die Öffis zu Stoßzeiten. Und nicht zuletzt: Das Fahrrad ist die umweltfreundlichste Mög-

lichkeit von A nach B zu kommen. Die Hälfte aller in Tirol zurückgelegten Wege liegen innerhalb einer Gemeinde und unter drei Kilometer – eine Distanz, die ideal mit dem Fahrrad bewältigt werden kann.

PREISVERLOSUNG IN DÖLSACH

Alle, die über 100 Kilometer geradelt sind, qualifizierten sich auch für die Verlosung von drei Preisen innerhalb von Dölsach. Drei Zufallskandidaten wurden ausgelost und in weiter Folge je nach Anzahl der geradelten Kilometer in Platz 1, 2 und 3 gegliedert. Am 28. Oktober trafen die GewinnerInnen im Gemeindeamt ein um ihren verdienten Preis abzuholen.

- 1. PLATZ, Mietschnig Petra** (Mitte), gewann einen Gutschein von Dolomiten Bike im Wert von 100 €.
- 2. PLATZ, Detomaso Lisa** (Links), gewann einen Gutschein von Fitstore24 für einen Fahrradservice im Wert von 79 €.
- 3. PLATZ, Url Johannes** (Rechts), gewann einen Gutschein von Spar im Wert von 50 €.

Zusätzlich zu den Gutscheinen gab es zur Stärkung während des Radelns noch eine Packung Müsliriegel sowie einen Engerydrink und ein wiederverwendbares Stoffsackerl von der Initiative „Dölsach Mobil“.

Wir gratulieren den Gewinnern und bedanken uns für die zahlreiche Teilnahme. Seid auch nächstes Jahr wieder dabei und helft mit den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Auch Fitstore24 in Nußdorf-Debant danken wir für die Kooperation.

Foto: Gemeinde Dölsach



NEUIGKEITEN AUS DER VOLKSSCHULE

Die ersten Schulwochen sind wie im Fluge vergangen und fast in jeder Woche gab es besondere Aktionen und Angebote für die Kinder. Leider war heuer der erste Schultag durch das regnerische Wetter mit Starkregen geprägt. So erfolgte die Begrüßung der 27 Schulstarter und Schulstarterinnen in der Aula. Es waren viele fröhliche Gesichter dabei und die Kinder der ersten Klassen absolvierten ihren ersten Schultag bravourös.

STRASSENMALAKTION AM TIROLERHOF-PARKPLATZ

Am europaweiten autofreien Tag brachten die Kinder der Volksschule wieder Farbe auf die Straße. Der leere Parkplatz hinter dem Tirolerhof wurde von unserer Schule mit kreativen Mustern und Bildern verschönert. Alle Klassen hatten viel Spaß dabei.

VERKEHRSSCHULUNGEN – SICHERHEIT IM STRASSENVERKEHR

Besonders in den ersten Wochen am Schulbeginn werden die Kinder wieder auf richtiges Verhalten im Straßenverkehr hingewiesen und trainiert.

Die Kinder der 1a- und 1b-Klasse wurden dabei von einer Verkehrspolizistin begleitet und übten das sichere Überqueren der Fahrbahn. Im Anschluss daran durfte dann auch das Polizeiauto erkundet werden. Der Verein „Sicheres Tirol“ hat auch in diesem Jahr alle Kinder der ersten Klassen mit einem Verkehrssicherheitspaket ausgestattet. Besonders die Leuchtweste soll die Kinder jetzt in der morgendlichen Dämmerung für alle gut sichtbar machen.

MIT DEM FAHRRAD UNTERWEGS – RADFAHRTRAINING

Am 27. September fand für die Kinder der 3a und der 4a Klasse ein Radfahrtraining der Radschule Profus aus Innsbruck statt. Nach einem theoretischen Teil wurde die Praxis am Tirolerhofparkplatz absolviert. Ziel des Trainings war es, das fahrerische Können der Kinder zu verbessern bzw. zu trainieren. So sind die Kinder dann auch im Straßenverkehr sicherer unterwegs.

WANDERTAGE UND HERBSTLICHE LEHRAUSGÄNGE

Natürlich nutzen die Klassen die schönen Herbsttage auch für Wandertage und Lehrausgänge. So unternahmen die dritte und vierte Klasse gemeinsam eine Wanderung über den Kirchsteig vorbei an der Maienhöhe zum Spielplatz in Iselsberg. Die 2a Klasse machte sich auf zu einer Wanderung zum „Görtschacher Kirchl“. Spiel und Spaß kamen dabei nicht zu kurz und von den Eltern der 2. Klasse gab es leckere Wegzehrungen zwischendurch. Und auch die ersten Klassen gingen auf herbstliche Spurensuche und wurden fündig. Ausgerüstet mit einer kleinen „Schatztruhe“ sammelten sie viele Kostbarkeiten, die es jetzt im Herbst in der Natur zu entdecken gibt.

UNTERWEGS IN GEHEIMER MISSION – WALDPÄDAGOGIK

Ganz im Zeichen des Waldes stand das Programm für die Kinder der 2a-Klasse am Mittwoch, dem 9. Oktober. Gemeinsam mit Gemeindewaldaufseher Robert Plankensteiner begab sich die Klasse auf geheime Mission und bereitete dem Eichelhäher einen köstlichen Tisch mit zahlreichen Leckereien. Viel Wissenswertes lernten die Kinder über diesen Vogel, unter anderem auch, welche Notwendigkeit ein Ameisenhügel mit sich bringt. Gespannt lauschte die Klasse den vielen Erzählungen rund um das Eichhörnchen: Ohren, die Pinselohren genannt werden, ein Nest, das Kobel heißt, ... Besonders viel Spaß machte den Kindern das Bauen eines eigenen Kobels. Tatkräftig wurde Material gesucht, und im Handumdrehen wurde daraus ein Klassenzimmer, in dem sie viel über heimische Bäume lernen durften. Wir bedanken uns herzlich bei unserem Gemeindewaldaufseher für den tollen und lehrreichen Vormittag in der Natur!



UND WAS ES DANN NOCH GAB ...

... die ersten Zahngesundheitserziehungsstunden mit Monika Klauzner vom Verein AVOMED, einen Besuch der Bäuerinnen zum Welternährungstag, die Aktion „Zu Fuß in die Schule – Klimapunkte sammeln“, die ersten Übungsstunden mit der Mobilen Verkehrsschule für die Radfahrprüfung in der 4a,

Sportstunden mit Trainerin Melanie Idl von der Initiative „Kinder gesund bewegen“ und vieles, vieles mehr im gesamten Unterricht. Langeweile kam selten auf!

Laufende aktuelle und weitere Informationen sind auf der Schulhomepage zu finden, aufzurufen unter **www.vs-doelsach.at**

- 1** Nicht bunte Luftballons, sondern bunte Regenschirme prägten in diesem Jahr den Schulplatz am ersten Schultag
- 2** Aktion „Bunte Straße“ am autofreien Tag
- 3** Die 1a Klasse in leuchtenden Westen
- 4** Auch die 1b Klasse gut sichtbar!
- 5** 2a Klasse am Weg nach Görttschach
- 6** 2a Klasse verbrachte mit Gemeindevald-aufseher Robert einen spannenden Vormittag im Wald
- 7** Radfahrtraining mit der Radschule Profus
- 8–10** Die 1. Klassen auf Schatzsuche im Pfarrer Waldele

Bilder: VS Dölsach





HOSPIZ

EINFÜHLSAME UNTERSTÜTZUNG AM LEBENSENDE

Die Hospizbewegung hat sich in den letzten Jahrzehnten weltweit etabliert und setzt sich für eine liebevolle Begleitung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen ein. Im Mittelpunkt steht dabei der ganzheitliche Blick auf den Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen, Wünschen, Ängsten und Sorgen am Lebensende. Die Begleitung schließt immer auch die An- und Zugehörigen mit ein.

URSPRUNG UND ENTWICKLUNG DER HOSPIZBEWEGUNG

Die moderne Hospizbewegung hat ihre Wurzeln in Großbritannien und wurde maßgeblich durch die Arbeit von Cicely Saunders geprägt. Saunders eröffnete 1967 das St. Christopher's Hospice in London. Es war das erste Hospiz, das sich auf die umfassende Betreuung von Sterbenden spezialisierte. Sie entwickelte das Konzept der „ganzheitlichen Schmerztherapie“, welches nicht nur körperliche Schmerzen, sondern auch psychische, soziale und spirituelle Leiden berücksichtigte und zu lindern versuchte.

In den 1990er Jahren fand die Hospizidee auch in Österreich Einzug. 1993 wurde in unserem Bundesland die Tiroler Hospiz-Gemeinschaft gegründet. Aus dem damaligen Anliegen einer Handvoll engagierter Menschen und dem Leitsatz „Da muss man doch was tun“, entwickelte sich bis heute eine Organisation mit mehr als 100 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und über 400 ehrenamtlichen Hospizbegleiter*innen, die in 23 Hospizteams in ganz Tirol beheimatet sind.

Die Hospizbewegung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Würde und Lebensqualität von Menschen am Lebensende. Durch eine ganzheitliche und einfühlsame Begleitung hilft sie, den Sterbeprozess als Teil des Lebens zu akzeptieren und mit menschlicher Wärme und Würde zu gestalten. Dank der Unterstützung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und ehrenamtlichen Hospizbegleiter*innen können viele Menschen ihre letzte Lebensphase in Geborgenheit und mit umfassender Betreuung verbringen.

DIE ROLLE DER EHRENAMTLICHEN

Ein wesentliches Merkmal der Hospizbewegung ist das Engagement ehrenamtlicher Begleiter*innen. Diese durchlaufen eine Ausbildung, sowie laufend Fortbildungen, um den Anforderungen der Hospizbegleitung gerecht zu werden. Sie bringen Zeit, Einfühlungsvermögen und menschliche Wärme mit, um die Menschen am Lebensende und ihre Familien in dieser herausfordernden Zeit gut begleiten zu können.

Ehrenamtliche Hospizbegleiter*innen orientieren sich bei ihren Besuchen an den Wünschen und Bedürfnissen des zu begleitenden Menschen, sie entlasten dadurch auch stundenweise die pflegenden Angehörigen.

Das Hospizteam Lienz/Osttirol wurde 2013 gegründet. Zurzeit besteht das Team aus 36 Ehrenamtlichen Hospizbegleiter*innen, die in ganz Osttirol helfen und unterstützen, wo sie gerade gebraucht werden. Die Begleitung ist unabhängig vom Aufenthaltsort oder Wohnort. Hospizbegleitung ist kostenfrei.

Im Hospizteam Lienz/Osttirol sind einige Hospizbegleiter*innen spezialisiert und geschult für die Hospizbegleitung von:

- Menschen mit Behinderung
- Kindern und Jugendlichen mit lebensbegrenzter Erkrankung
- minderjährigen Kindern, die Angehörige von Familienmitgliedern mit einer lebensbegrenzenden Erkrankung sind

TRAUERBEGLEITUNG

„Der Tod ist wohl der Grenzstein des Lebens, nicht aber der Liebe“

Hospizbegleitung endet nicht mit dem Tod, sondern bietet darüber hinaus Begleitung in der Trauer an. Folgende kostenfreie Trauerangebote der Tiroler Hospiz-Gemeinschaft können in Osttirol in Anspruch genommen werden:

- Trauerbegleitung durch ehrenamtliche Hospizbegleiter*innen
- 3 vertiefende Trauergespräche mit Psychotherapeut*innen in Osttirol
- Das offene Trauercafé in Lienz
- Trauerzeichen rund um Allerheiligen in den Pfarren Matrei und Obermauern, Sillian und Lienz

Nähere Informationen zur Hospizbegleitung sowie zu den Trauerangeboten erhalten Sie unter:

0676/8818885

Christine Ganeider, MSc.

Regionalbeauftragte der

Tiroler Hospiz-Gemeinschaft für Lienz/Osttirol

ch.ganeider@hospiz-lienz.at

Kontaktstelle Trauer

FÜR DIE, DIE BLEIBEN.

POP-UP-PLANETARIUM

IM KULTURSAAL



Heuer war **MINT** im Universum unterwegs und begeisterte mit einem mobilen Planetarium Groß und Klein.

Frau Dr. Ruth Grützbauch ist Astronomin und Spezialistin für die großen Zusammenhänge im Weltall. Als die Astronomin nach ein paar Jahren als Wissenschaftsvermittlerin in einem der größten Radioteleskope der Welt nahe Manchester 2018 wieder nach Österreich zurückkehrte, gründete sie das Pop-Up Planetarium "Public Space" in Wien. Dort zählt man seither über 15.000 Besucher.

Die beiden Veranstaltungen der Bücherei Dölsach wurden im Kultursaal der Gemeinde Dölsach am 21. Oktober 2024 um 15:00 Uhr und um 17:00 Uhr angeboten. Beide Veranstaltungen waren schon nach kurzer Zeit ausgebucht. Die Besucher (Kinder ab 5 Jahren und Erwachsene) stellten interessante Fragen und ließen sich von Frau Dr. Ruth Grützbauch „in die Galaxien zoomen“ und vom mobilen POP-UP-PLANETARIUM in den Bann ziehen.

Weitere Informationen zu
Frau Dr. Ruth Grützbauch
findet man unter
<https://mobilesplanetarium.wixsite.com/space/kontakt>



ERGEBNISSE TRINKWASSER UNTERSUCHUNG 2024

SENSORISCHE PRÜFUNG

Geruch (vor Ort)
Geschmack (vor Ort)
Färbung/Aussehen (vor Ort)

PHYSIKALISCH-CHEMISCHE PARAMETER

Temperatur °C
pH-Wert (vor Ort)
Calcium (Ca) mg/l
Magnesium (Mg) mg/l
Chlorid (Cl) mg/l
Nitrat (NO₃) mg/l
Sulfat (SO₄) mg/l
Natrium (Na) mg/l
Kalium (K) mg/l

BERECHNETE WERTE

Carbonathärte °dH
Gesamthärte °dH

WASSERGENOSSENSCHAFTEN

Einheit	Versorgungsgebiet Göriach	Versorgungsgebiet Dölsach, Stribach u. Gemeindegewasser Gödnach	Versorgungsgebiet Görtschach Oberdorf
	geruchlos	geruchlos	geruchlos
	geschmacklos	geschmacklos	geschmacklos
	farblos, klar	farblos, klar	farblos, klar
	14,7	13,2	14,3
	8	7,5	7,5
	30,5	48,9	35,8
	5,73	11	8,66
	1	28,2	1
	4,7	7,2	1,9
	46,7	31,3	40,9
	3,68	15,9	5,37
	3,61	5,91	1,5
	3,72	7,06	5,18
	5,58	9,36	7

Dorfchronik Dölsach | Chronistin Erna Inwinkl

250 JAHRE JOSEF KOFLER

01. NOVEMBER 1774 – 14. FEBRUAR 1854

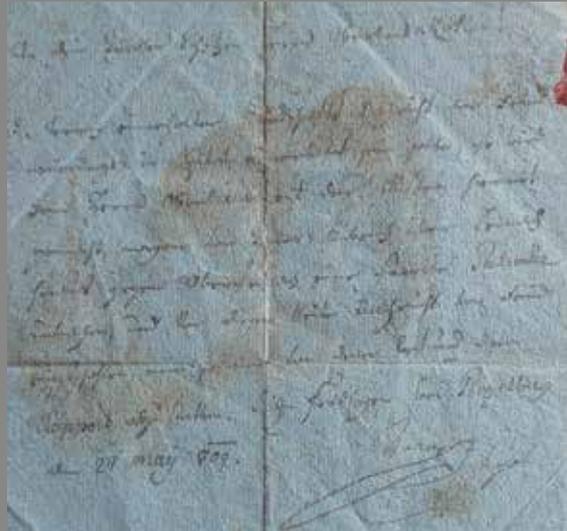
Träger und Retter der Dölsacher Kriegs- und Schützenfahne

Träger und Retter der Dölsacher Kriegs- und Schützenfahne Feuilleton. Transkription von fünf A4 Schreibmaschinen (einseitig) beschriebenen Blättern – mit Stempel Schulleitung Dölsach Osttirol (Originaltext) – Kurzfassung Diese Schilderungen stammen aus den mündlichen (und handschriftlichen) Berichten des Herrn Josef Defregger, Lehrer, i.R., welcher die genannte Fahne in Verwahrung hat und die Begebenheit selbst von seinem Großvater Josef Kofler des öfteren erzählen hörte.

Wie viele Gemeinden Tirols, so besitzt auch Dölsach ein kostbares Erbstück aus den schweren Kampfjahren Tirols. Es ist die alte Kriegs- und Schützenfahne. Sie zählt zwar nicht zu den ältesten Kriegsfahnen Tirols - jedenfalls zu den ehrwürdigsten. Aus welchem Jahr die Fahne stammt, kann mit Sicherheit nicht mehr angegeben werden. Eines ist sicher, dass sie im Jahre 1797 geweiht wurde – als in diesem Jahre die Ostgrenze Tirols bedroht war und der Feind von Kärnten herauf einbrechen wollte, sammelte sich am 23. April eine mutige Schar Landesverteidiger - darunter auch der junge Josef Kofler - unter Major v. Gazzan und Sturmkommandant Philipp v. Wörndle an der Landesgrenze von Chrysanten. Dort wurde die Fahne in einem Heustadel, genannt der Taxer Stadl, vom damaligen Feldbischofe geweiht und (wie es in der leider verloren gegangenen Urkunde hieß) den „Martinssöhnen“ (Bewohner von Dölsach, so benannt, weil St. Martinus Kirchenpatron von Dölsach ist) übergeben. Josef Kofler, ein Sohn des Simon Kofler, geboren in Ainet, aufgewachsen im Schulhaus Nr.5, später als Krämer im Karabacher Gut in Dölsach.

Im Jahre 1809 hieß es aber wiederum, die Heimat zu verteidigen. Kofler, aufgrund seiner Tüchtigkeit bereits zum Oberleutnant befördert, kämpfte an der Seite des Hauptmanns Innwinkl, seines Schulvorgesetzten, der die zweite Schützenkompanie Lienz befehligte, an der Mühlbacher Klause, bei Bruneck und in der Gegend von Olang. Bei Neunhausern geriet er in höchste Lebensgefahr. Er hatte sich versteckt, um selbst geschützt, den Feind zu bekämpfen. Kofler merkte dabei aber nicht, dass sich seine Landsleute immer weiter zurückzogen und er von den Franzosen eingeschlossen wurde. Ein österreichischer Kavallerist sah seine gefährliche Lage, ritt schnellstens zu ihm und rief: „Halt mein Pferd beim Schweif! Halt mein Pferd beim Schweif!“ Kofler fasste nach dem Schweif des Pferdes und ließ sich aus der Gefahrenzone schleifen. Obwohl das Pferd von einer Kugel getroffen stürzte, konnte sich der Reiter und Fähnrich Kofler in Sicherheit bringen. Im selben Jahre, im Sommer 1809, finden wir Kofler mit der Hälfte der zweiten Lienzener Schützenkp. wieder an der Kärntner Grenze auf dem Iselsberg und im Reintal nächst Winklern. Kofler hatte die Aufgabe mit seinen „braven Schützen“ die ganze Gegend bis Obervellach abzupatrouillieren, den Feind ausfindig zu machen und jedesmal sofort den Rapport an Mj. Marx zu erstatten, der auf dem Penzelberg bei Winklern postiert war.

Dölsach		No. 5. Schulhaus		49.	
Nr.	Name	Geboren	Gebiratsort	Bestorben	Anmerkung
	Andreas Inwinkl	15. 11. 50.	St. Anton in Tirol		
	J. Kofler	1774			
6.	Josef Defregger	1778			
4.	Simon Kofler	1777			
3.	Simon Kofler	1780			
2.	Simon Kofler	1785			
1.	Simon Kofler	1790			
	Simon Kofler	1794			
	Simon Kofler	1799			
	Simon Kofler	1804			
	Simon Kofler	1809			



Befehls-Briefchen des Major Marx an Oblt. Kofler im Mai 1809. K.K. Mayor Marx An den Tyroler Schützen Herrn Oberleutnant v. Kofler zu Reintal.

Die ... eingeholten Kundschafts Nachricht der... in Spital eingerückt ... sollte, so ... dem Herrn Oberleutnant der Auftrag hiermit ... morgen bei Tagesanbruch über Leinach führend gegen Oberfellach eine starke Patrouille zu machen, und von dieser Seite ..Nachricht... fre.. einzuholen, mir sodann von dem ..und den Rapport abzustatten. Mg. Feldlager bei Penzelbert am 24. May 809. Marx Major



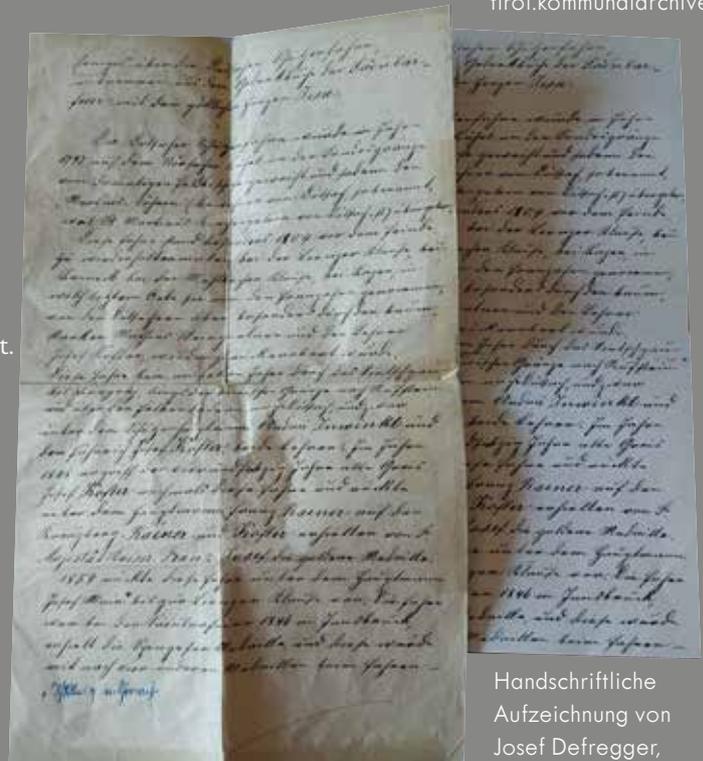
Später wurde er in das Grenzgebiet Chrysanten-Oberdrauburg versetzt, wo er dieselbe Aufgabe erfüllen musste. Dort fiel er aber den Franzosen in die Hände, die ihn nach Lienz zur Verurteilung bringen wollten. Unterwegs rasteten die Franzosen im Gasthof Kapaun und sperrten ihn in ein Zimmer. Während sie sich stärkten, wurde er von einer Magd befreit. Da aber alle Ausgänge bewacht waren, musste Kofler in den Abort flüchten und konnte von dort aus den Feinden entkommen. Nach diesen Kämpfen arbeitete er wieder als Lehrer, Organist und Mesner in Dölsach.



Josef Kofler
tirol.kommunalarchive.at

Aus dem Archiv Schloss Bruck, Sammlung Oberforcher, VI,3, Kuvert „Schule in Dölsach.“ Blatt „Joseph Kofler.“ steht geschrieben.

- 1807 XII.19. Schulhilfe zu Dölsach.
- 1800 V. 27. Schulhilfe zu Dölsach für den Winterschulkurs 1800
- 1801 IV.1. Schulhilfe in Dölsach.
- 1803 – 1806. Schulhilfe in Dölsach
- 1812 XI.5. Schulhilfe in Dölsach
- 1807 Schulhilfe in Dölsach gesunder Leibsbeschaffenheit, Sitten, Geschicklichkeit u. Fleiß gut.
- 1814 J. K. Schulhilfe zu Dölsach, verehlicht, 38 Jahre alt, seit 2.XII.1799. fleißig und geschickt.
- 1815 X.30. Gem. Ausschuss u. Schulhilfe.
- 1814 VI.5. J. K. Kramer u. Schuladjunkt in Dölsach



Handschriftliche Aufzeichnung von Josef Defregger, Enkel von Josef Kofler

Im Jahre 1848 trug der bereits 74-jährige Kofler nochmals jene schwer umkämpfte Fahne gegen den Feind auf den Kreuzberg, wo ihm und Hptm. Franz Rainer von Kaiser Franz Josef die Goldene Verdienstmedaille verliehen wurde. Obwohl er schon vorher als Lehrer in den Ruhestand getreten ist, war er bis in seine letzte Lebenszeit als Aushilfslehrer tätig gewesen. Er wurde von den Dölsacher Kindern liebevoll „Nöne“ genannt.



Franz v. Defregger, Schützen-Kompagnie Dölsach.

Fähnrich Josef Defregger, Enkel von Josef Kofler mütterlicherseits, Lehrer i.R., Organist, Gassergut-Besitzer i. Dö.

LISTE „GEMEINSAM FÜR DÖLSACH“

LIEBE DÖLSACHERINNEN UND DÖLSACHER, GESCHÄTZTE BÜRGER UNSERER GEMEINDE!

Zwei Jahre läuft nun in Dölsach das Thema Dorfkernentwicklung. Es wurde viel diskutiert, auf unsere Initiative auch die Bevölkerung zur Mitarbeit eingeladen, und nun sind wir langsam auf dem Weg, über endgültige Entscheidungen zu reden. Nicht aber, ohne noch einmal nachzudenken, was letztendlich sinnvoll, machbar und vor allem für die Gemeinde leistbar ist. Die Liste „Gemeinsam für Dölsach“ hätte sich bei der Klausur im Jänner mehr Zeit und Möglichkeiten zu einer fruchtbringenden Diskussion gewünscht, die hatten wir aber leider nicht. An nur einem kurzen Nachmittag wurde nur der Vorschlag der Firma Aberjung vorgestellt und man konnte dafür Schulnoten vergeben.

Vorschläge von Seiten unserer Fraktion, die wir in Gesprächen mit Bürgern unserer Gemeinde erarbeitet und schriftlich vorgelegt haben, wurden leider gar nicht im Entwurf der Architektengemeinschaft berücksichtigt. Unser Vorschlag im Gemeinderat, zur Erstellung eines längerfristigen Planes für die Umsetzung eine Arbeitsgruppe mit Gemeinderat und Fachleuten aus der Bevölkerung einzurichten wurde nicht angenommen, nun soll der Gemeindevorstand als Bauausschuss sozusagen diese Tätigkeit ausüben. Wir wollen auf alle Fälle vor Beschlussfassung im Gemeinderat eine genaue Kostenschätzung zu den geplanten Bautätigkeiten, vor allem erscheint uns der von den Architekten vorgeschlagene Liftturm vor allem aus Kostengründen aber auch optisch nicht zweckmäßig. Wir würden eine Variante Rampe hinter dem Frick-Haus bis zum Urnenfriedhof mit einer leichten Anhebung des Geländes am unteren Friedhof bis zum Ausgang oberer Friedhof/Kirche vorschlagen, die durchaus machbar wäre. Außerdem ist es notwendig, dass wenn schon auch der Weg von der Kirche zum unteren Friedhof barrierefrei werden soll, um mühelos zu Begräbnissen am unteren Friedhof gelangen zu können. Dazu wäre auch die Pflasterung südlich der Kirche für Rollstuhl- und Rollatorbenutzer durch einen befahrbaren Belag zu ersetzen.

Erfreut sind wir, dass Bürgermeister und Gemeinderat die Einrichtung eines Sozialhauses

für die Bevölkerung beschlossen haben, was einen großen Mehrwert darstellt. Auch hier wäre über die Umsetzung noch eingehend zu beraten, denn man muss nicht unbedingt das Gemeindeamt übersiedeln, denn es wäre nachzudenken, das „alte Gemeindehaus“ zu sanieren und als Sozialhaus zu adaptieren. Die Finanzierung für die Gemeindekasse wäre wohl wegen der zu erwartenden Althausanierungs-Förderungen und eventueller weiterer verfügbarer Fördertöpfe zumindest diskussionswert. Wir von der Liste „Gemeinsam für Dölsach“ glauben, dass hier noch Redebedarf besteht, um die geplanten Maßnahmen auch finanziell tragbar für die Gemeinde umzusetzen. So könnte das Gemeindeamt bleiben, die Vereine wie Kirchenchor, Pensionistenstube, Bücherei, Verein Dienst am Menschen, Kulturinitiative, Musikschule etc. im Frickhaus untergebracht werden, welches dann als Vereinshaus nicht zwingend voll barrierefrei sein müsste, jedoch über die Rampe und eine „Stadelbrücke“ auch problemlos erschlossen werden kann. Toll finden wir, dass sich der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung entschlossen hat, für die Schule nach fast hundert Jahren neue Fenster und Vorhänge anzuschaffen, wie auch dass die Musikschule vorläufig im alten Sitzungssaal der Gemeinde untergebracht werden konnte.

Für das abgelaufene Jahr danken wir allen, die mitgedacht haben und würden uns freuen, wenn sich interessierte Gemeindebürger bei uns melden. Wir wünschen allen Menschen in unserer wunderbaren Gemeinde Dölsach eine friedliche und besinnliche Zeit im Advent, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr, viel Gesundheit und Erfolg für 2025.

V.l.: GR Georg Dorer,
GRinnen Susanne
Mühlmann, Eva-Maria
Sammer-Smetana und
GV J. Robert Possenig



K.U.K. GEBIRGSARTILLERIE KAISER NR.: 14 75 JAHRE EDERPLANKREUZ

HEUER JÄHRTE SICH ZUM 75. MAL DIE ERRICHTUNG DES HEIMKEHRERKREUZES AM EDERPLAN.

Dieses wurde im Jahre 1949 auf Initiative vom Josef Bödenler, der Kriegsheimkehrer und mit großer Unterstützung der Dorfgemeinschaft errichtet und im August eingeweiht.

Dieser Ort und dieses Zeichen des Dankes wurde ausgewählt, da die damalige Gemeindeführung kein Ohr für ein Kriegerdenkmal im Dorfzentrum hatte.

Zu diesem Jubiläum organisierten die Musikkapelle Dölsach, die Schützenkompanie Franz v. Defregger, Heimürnach und die k.u.k. Gebirgsartillerie Kaiser Nr. 14 eine Hl. Messe, zelebriert von Pater Josef der sehr ergreifende Worte zum Geschehen fand.

Die Feierlichkeiten begannen bereits am Freitag den 27.09. An diesem Tag regnete es bis in den Nachmittag hinein, aber glücklicherweise klarte es am Abend auf und es konnte beim Kreuz ein Bergfeuer entzündet werden.

Fast hätte das Wetter das Fest am 28.09. nicht stattfinden lassen, denn es regnete in Strömen

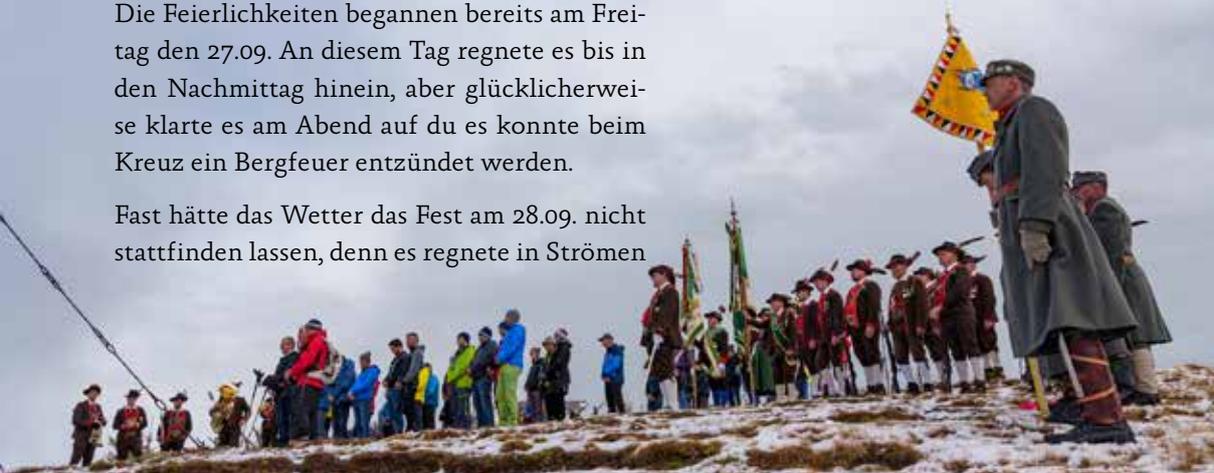
und bei der Annahütte erwartete uns einiges an Schnee.

Nach kurzer Beratung und Erwägung alternativer Möglichkeiten und wohl auch weil sich der Himmel erhellte zogen alle zum Gipfelkreuz um dort wie geplant die Veranstaltung durchzuführen.

Es fanden sich erstaunlich viele Besucher und Formationen beim festlich hergerichteten Gipfelkreuz ein.

Im Anschluss wurden alle Teilnehmer in und um die Anna Schutzhütte von den Ortner Mädels mit ihren Helfern, wie nicht anders zu erwarten, bestens bewirtet.

Fotos: ©draschlinger-
fotografie.at,
Franz Ortner



NIKOLAUS KOMMT NACH DÖLSACH

4. – 6. Dezember 2024

Anmeldungen bei Daniela Mietschnig

Tel. 0676 4746745

(tägl. von 8:00 – 16:00 Uhr)



BUNDESDENKMALAMT VERLEIHT 13 MEDAILLEN FÜR VERDIENSTE AM DENKMALSCHUTZ



Preisverleihung: v.l.: Mag.a Theresia Niedermüller, MSc. (Sektionsleitung für Kunst und Kultur im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport), Reinhard Greil (Greil Reinhard GmbH), Dr. Christoph Bazil (Präsident des Bundesdenkmalamtes) © Bundesdenkmalamt, Foto: Bettina Neubauer-Pregl; Foto Greil Reinhard

Abgeschlossene Restaurierung des Turmdaches der Pfarrkirche Spitz

DARUNTER REINHARD GREIL: DENKMALSCHUTZ GERÜSTLOS **Objekt: Turmdach der Pfarrkirche Spitz, Niederösterreich**

Die gelungene Restaurierung des spätmittelalterlichen Turmdaches aus dem Jahr 1505 ist international von Bedeutung, weshalb die Restaurierung höchste Ansprüche erforderte. Reinhard Greil wurde mit Denkmalschutz Gerüstlos mit den Gewerken Zimmerei, Dachdeckerei und Spenglerei beauftragt. Er ist mit seiner jahrzehntelangen Erfahrung und handwerklicher Expertise im gerüstlosen Einsatz zum Erhalt von Kirchendächern Ös-

terreichs im Einsatz. Der nun restaurierte Turm samt polychromer Dachdeckung ist ein Spitzer Wahrzeichen im Weltkulturerbe Wachau.

Gemeinsam mit seinen Mitarbeitern konnte er durch seine Technik ein denkmalfachlich hervorragendes Ergebnis leisten. Zugleich waren die Arbeiten der gesamten Turmrestaurierung innerhalb weniger Monate umzusetzen. Daher verlieh das Bundesdenkmalamt am 24. Oktober 2024 im Lehar-Theater in Bad Ischl Greil Reinhard eine Medaille für seinen Verdienst am Denkmalschutz.

Herzliche Gratulation!

TIROLSKILLS – ZWEI DÖLSACHER UNTER DEN GEWINNERN DES LANDESLEHRLINGSWETTBEWERBES

Beim Landeslehrlingswettbewerb 2024 stellten zwei Dölsacher ihre Fähigkeiten unter Beweis. Nach einem vorgegebenen Aufgabenschema mussten die beiden ihre beruflichen Aktivitäten in die Tat umsetzen und die Jury überzeugen.

RAINER ANGELINA konnte im Lehrberuf Friseurin (Stylistin) bei der Lehrberechtigten, Patterer Manuela, in Lienz überzeugen und durfte den Preis der Landessiegerin mit nach Hause nehmen.

PICHLER JONAS, der im Lehrberuf Metalltechniker bei der Firma Liebherr-Haushaltsgeräte eine hervorragende Leistung erbrachte, konnte in seiner Kategorie den Landessieg erreichen.

Bei der Abschlussfeier am 24. Oktober 2024 verlieh die Wirtschaftskammer Osttirol im Festsaal des Gymnasium Lienz unter Beisein des Bgm. Mayerl Martin und der Lehrlingsbetreuer die wohl verdienten Auszeichnungen und Preise.

Gratulation zu diesen starken Leistungen.



Foto1: v.l.: Mag. Kollreider Johann Bezirksstellenleiter WKO, Bgm. LA Mayerl Martin, Rapatz Arno in Vertretung für Patterer Manuela, Rainer Angelina, Mag. Hysek-Unterweger Michaela Bezirksobfrau;
© Brunner Images



Foto2: v.l.: Mag. Kollreider Johann Bezirksstellenleiter WKO, Bgm. LA Mayerl Martin, Lehrlingsausbilder von Liebherr: Unterhuber Alois, Pichler Jonas, Mag. Hysek-Unterweger Michaela Bezirksobfrau;
© Brunner Images

Diamantene und Goldene Hochzeitsjubiläen in Dölsach

Am 19. November 2024 nahmen die Jubelpaare auf Einladung der Gemeinde Dölsach im Gasthof Marinelli Blumen und Glückwünsche sowie von Bezirkshauptfrau Stellvertreterin Unterkreuter Mira das Ehrengeschenk des Landes Tirol entgegen. Der Bürgermeister von Dölsach gratulierte mit herzlichen Worten, dankte namens der Gemeinde und würdigte die Leistungen der Jubelpaare. Pfarrer Bruno Decristoforo wünschte Ihnen alles Gute und auch die Bezirkshauptfrau schloss sich den Glückwünschen an.

GOLDENE HOCHZEIT

Siegfried und Waltraud Schorn, geb. Winkler, aus Dölsach feierten am 21. September 2024,

Franz und Maria Trutschnig, geb. Nussbaumer, aus Stribach feierten am 27. September 2024,

Anton und Helga Pompenig, geb. Wilhelmer, aus Dölsach feierten am 23. August 2024, und

Heinz und Elisabeth Mandler, geb. Grader, aus Dölsach feierten am 29. Juni 2024.

Das eher seltene Jubiläum der **DIAMANTENEN HOCHZEIT** feierten

Josef und Martha Weingartner, geb. Theurl, aus Dölsach am 3. Oktober 2024,

Franz und Viktoria Moser, geb. Granegger, aus Dölsach am 9. Oktober 2024,

Alfons und Renate Haspinger, geb. Strauß, aus Dölsach am 27. Juni 2024, und

Rudolf und Erika Waldner, geb. Resinger, aus Gödnach am 2. Juli 2024.

Die Jubelpaare umgeben von Bgm. Mayerl Martin, Pfarrer Decristoforo Bruno und Bezirkshauptfrau Stellvertreterin Unterkreuter Mira



DIE THEATERWERKSTATT DÖLSACH BRINGT UNTERHALTSAMES UND ERNSTES AUF DIE TIROLERHOFBÜHNE

KAUFHAUS IN TROUBLE

REGIE: ARETE RIEDL

Die Proben haben längst begonnen. Bereits im Jänner dürfen wir uns auf ein unterhaltsames Bühnenerlebnis freuen:

Im Kaufhaus KauDi herrscht gähnende Leere. Fast alle shoppen nur mehr online von zu Hause aus. In dieser Flaute wird die Kaufhausbelegschaft mit einem berechnenden Rationalisierungsprojekt in Person von Unternehmensberater Max konfrontiert. Kündigungen stehen an - Zwischenmenschliches soll am Altar der Gewinnmaximierung geopfert werden. Als dann auch noch die Kaufhausbesitzerin höchstpersönlich für eine Audienz

vorbeikommt und sich kurz vorher eine Klimaaktivistin mitten in das Sortiment klebt, bricht das völlige Chaos aus. Beinahe gelingt der Plan, das Kaufhaus ins Wanken zu bringen, wenn da nicht pfiffige Mitarbeiterinnen kreativ und äußerst unterhaltsam mit allen Mitteln gegensteuern würden. Der wahre Hintergrund des Treibens offenbart sich wie so oft gegen Schluss hin und sorgt so neben köstlicher Unterhaltung auch für die nötige Spannung.



PREMIERE SA 11. Jänner 2025 / 19.00 Uhr

Weitere Termine:
 SA 18.01. / 19:00 Uhr
 SO 19.01. / 16:00 Uhr
 FR 24.01. / 19:00 Uhr
 SA 25.01. / 19:00 Uhr
 SO 26.01. / 16:00 Uhr

Wir freuen uns auf deinen Besuch!



ANNA UND DIE PARTISANEN

IM KOMMENDEN MAI JÄHRT SICH ZUM 80. MAL DIE KAPITULATION DEUTSCHLANDS UND DAMIT DAS ERLÖSENDE ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGES. DR. EKKEHARD SCHÖNWIESE SCHREIBT AUS DIESEM ANLASS FÜR DIE THEATERWERKSTATT EIN THEATERSTÜCK ÜBER DIE IM WIDERSTAND TÄTIGE GEBÜRTIGE DÖLSACHERIN PESKOLLER MARIA, GEB. GREIL (GEB. 05. DEZ. 1902 / GEST.: 23. DEZ. 1944)

Im Zuge der Umbenennung der Straßen in Dölsach wurde ein Abschnitt Richtung Greilbauer in Görtschach/Alfred und Martina Greil mit Familie nach Maria Peskoller benannt. Doch wer war diese Frau mit Dölsachbezug?

Projektleiterin Erna Inwinkl begab sich auf Spurensuche und fand unter anderem in der Zeitzeugin Helga Emperger (Tochter von Ma-

ria Peskoller) wichtige und berührende Informationen zu den historischen Geschehnissen. Die Geschichte der Partisanen im Raum Kärnten ist gut aufbereitet und fließt ebenfalls in das Stück ein.

Ausgangspunkt ist das mutige Handeln von Frau Maria Peskoller geb. Greil, die wohl einfach ihrer inneren Werte haltung folgend in den letzten Kriegsjahren im Widerstand

gegen das herrschende NS Regime Partisanen im Raum Klagenfurt unterstützte. In weiterer Folge spannte sich ein Netzwerk bis nach Leoben - Donawitz und den Kärntner-slowenischen Partisanen aus.

Im Sommer 1944 fiel Josef (Ehemann von Maria Peskoller) einer groß angelegten Verhaftungswelle der Gestapo zum Opfer und blieb bis Kriegsende in Klagenfurt in Haft. In diesen Jahren begann die Widerstandstätigkeit von Maria Peskoller. Sie war in ein vielfältiges politisches Kontaktnetz eingebunden, das sich von den Partisanen in Leoben Donawitz rund um Max Muchitsch, über die kärntner-slowenischen Partisanen, entflozene Zwangsarbeiter bis hin zu den Widerstandszellen innerhalb der Deutschen Reichsbahn spannte. Im Rahmen dieses Netzwerkes und im Rahmen ihres persönlichen Netzwerkes und Freundeskreises auf lokaler Ebene organisierte Maria unter dem Decknamen „Anna“ die Übermittlung von politischen Nachrichten und den Transport sowie die Verteilung von Flugblättern. **Siehe: <https://erinnervillach.com/opfer-des-ns-regimes/maria-peskoller/>**

Bei der Widerstandsgruppe handelte es sich um die sogenannte „Treffner Bande“, der beispielsweise auch der Lienzer Peter Ranacher angehörte. Ihr Mann war als politisch Gefangener in Haft und warnte sie noch eindringlich: Helga Emperger berichtete vom Besuch beim Vater mit der Mutter im Gefängnis in Klagenfurt. Die Worte vom Vater an seine Frau Maria Peskoller waren: „Lass die Finger davon, der Karren (das System) läuft nimmer lang.“ Maria sagte: „Sepp, was ich begonnen habe, muss ich fertig machen, kann die Menschen jetzt nicht im Stich lassen.“

Maria blieb im Widerstand. Als eines Tages ein verletzter Partisan - das war Ranacher - vor ihrer Tür steht, kann sie nicht anders als ihm zu helfen. Es wird ihr zum Verhängnis. Sie landet mit ihren Kindern im NS Gefängnis in Klagenfurt. Auch ihre Tochter Helga ist in Einzelhaft und hört durch Gitterstäbe das heimliche Gemurmel und die sehnsüchtigen Gesänge der Gefangenen. „Bella Ciao“ singen sie im Wissen um ihr trauriges Schicksal. Zeitzeugenberichte, Verhörprotokolle und ihr Ab-

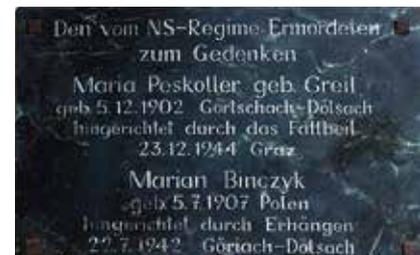
schiedsbrief erzeugen berührende Bilder, die der Dramaturg Schönwiese im Theaterstück tiefgründig einarbeitet.

Mit diesem Stück möchten wir eine mutige Frau in den Mittelpunkt stellen, die stellvertretend für viele ihrer Überzeugung treu bleibend für ein Leben in Freiheit und Demokratie kämpfte.

PREMIERE IST **AM 10. MAI 2025**



Maria Peskoller, geb. Greil in Görtschach HNr.2 mit ihren beiden Töchtern Roswitha-Gerda, geb. 21.Feb.1932 und Helga-Ingeborg, geb. 24./25. Dez.1928. Aufnahme: In Villach vermutlich im Jahr 1936



Erinnerungstafel in der Krypta / Pfarrkirche Dölsach



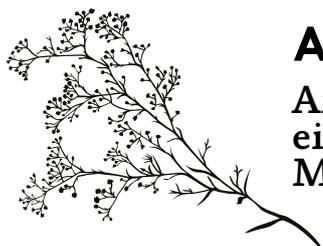
Schwarzbeeren pflücken - Maria Greil mit dem vlg. Schneider Sepp. Er war Schneidergesell beim Onkel Franz vlg. Greil-Schneider i Gört. Aufnahme: In den Görtschacher Wiesen, vermutlich in den Jahren 1925-30.

VOLKSBEWEGUNG

VOM 01.08.2024 – 31.10.2024

Geburten: 2 Kinder
Zuzug: 23 Personen
Todesfälle: 4 Personen
Wegzug: 16 Personen

Im Zeitraum vom 01.08.2024 – 31.10.2024 erhöhte sich der Einwohnerstand um 0,215% von 2.317 auf 2.322 Personen (Hauptwohnsitz).



ANNI KUNTNER, geb. Moritz (87), † 24.7.2024

Am 30. Juli verabschiedete gemeinsam mit der Familie eine große Anzahl von Trauergästen in der Pfarrkirche St. Martin in Dölsach Frau Anni Kuntner auf ihrem letzten Weg.



Anni Kuntner wurde am 19. September 1936 als älteste von 5 Töchtern von Franz und Emilie Moritz in Lienz geboren. Vater Franz musste schon in den ersten Kriegsjahren als Marinesoldat in den Krieg, und so war die Mutter mit 3 kleinen Mädchen auf sich gestellt und musste die schweren Kriegsjahre in Lienz allein bewältigen. Angst, Armut und Hunger waren in dieser dunklen Zeit ständige Begleiter. Sie prägten Anni für ihr ganzes Leben und machten sie sensibel für die Nöte anderer.

Kindheit und Jugend

Nach Kriegsende zog die wiedervereinte Familie in die Zentrale beim Kraftwerk in Debant, wo Vater als Maschinist eine neue Anstellung fand. In dieser neuen Umgebung verbrachte Anni eine glückliche Kindheit und Jugend, besuchte die Volksschule in Nußdorf und absolvierte dann eine Schneiderlehre bei der Firma Abermann in Lienz. Schon als junge Frau lernte sie beim Tanz beim Perloger ihren Albert kennen. Es war die große Liebe auf den ersten Blick und hielt ein ganzes Leben lang. Albert ging dann zur Arbeit in die Schweiz und Anni folgte ihm nach, doch bald kamen sie in guter Hoffnung zu dritt zurück.

Hausbau und Familiengründung

Am 2. Mai 1959 gaben sich Albert und Anni in der Klosterkirche in Lienz das Jawort, schon zwei Monate später erblickte Sohn Albert das Licht der Welt. Mit viel Fleiß bauten Anni und Albert nun ein Haus in Stribach, und bald kamen Maria (Juli 60), Edith (Mai 62), Brigitte (Juni 64) und als Nachzügler Robert im Juni 1968 zur Welt. Mit fünf Kindern gab es für Albert und Anni wahrlich genug Herausforderung bei Hausbau und Erziehung. Als die Kinder langsam flügge wurden, hatte Anni dann mehr Zeit für Freunde und eigene Interessen und Hobbys.

Hobbys und Gesellschaft

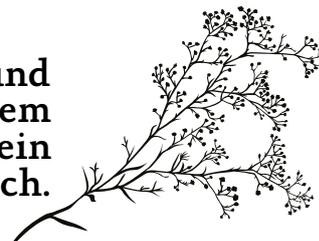
Anni genoss das Wandern und das Schwimmen im Tristacher See, den sie 3- bis 4-mal pro Schwimmtag umrundete. Eine große Leidenschaft war die Musik, Anni liebte das gemeinsame Singen – zunächst mit den eigenen Kindern rund um den Küchentisch und später viele Jahre beim Singkreis und beim Kirchenchor Dölsach und letztlich sogar noch im Wohn- und Pflegeheim mit Tochter Maria und ihrer Schwester Gerda mit Paul. Anni liebte ihren Garten, besonders die Ribiselstauden waren ihr wichtig und sie erfreute sich am großen essbaren Ertrag wie Gurken, Tomaten, Zucchini und Stranggelen. Die Blumen hingegen musste ihr Albert betreuen. Anni war ehrlich, direkt, gradlinig und großzügig und unterstützte auch mit Spendengeld Menschen in der dritten Welt. Sie war herzengute Mama und hatte einen ausgeprägten Gerechtigkeitsinn. Gemeinsam zogen Albert und Anni 2023 in das WPH in Lienz und wurden dort liebevoll gepflegt, betreut und begleitet – Besuche von von ihren Kindern, Enkeln und weiteren Angehörigen und Freunden waren ihre große Freude. Am 24. Juli d.J. schloss Anni im Beisein ihrer ganzen Familie friedlich mit einem Lächeln im Gesicht für immer ihre Augen. Sie lebt weiter in der Erinnerung und den Erzählungen ihrer Angehörigen und Freunde.



65 Jahre glücklich verheiratet waren Albert und Anni
Familie: v. li. Edith, Albert, Brigitte, Robert
und Maria mit den Eltern Anni und Albert

JOSEF STOCKER (83), † 2.9.2024

Josef Stocker landauf, landab als "Sunnewenter-Bauer" und Hausmetzger bekannt, ist am 2. September seiner vor kurzem verstorbenen Gattin Lilli nachgefolgt. Sepp war zeitlebens ein Bauer mit Leib und Seele, besonnen, hilfsbereit und fürsorglich.



Als drittes Kind von Cäcilia und Josef Stocker kam Sepp am 14. März 1941 beim Sunnewenter mitten in den unruhigen Wirren des 2. Weltkrieges zur Welt. Gemeinsam mit seinen zwei älteren Schwestern Paula und Frieda (+) und den jüngeren Geschwistern Hilda, Hansl und Andreas (+) wuchs er in Dölsach auf, besuchte 8 Jahre die Volksschule und erlernte dann im Schlachthof Lienz den Beruf eines Metzgers, den er dann ab 1960 nebenbei auch als Bauer bei unzähligen Hausschlachtungen im ganzen Lienz Talboden bis vor sechs Jahren ausübte. Im Jahr 1965 verstarb der Vater, und so musste Sepp 1965 im Alter von 24 Jahren den Hof übernehmen.

Die jungen Jahre

Sepp war in jungen Jahren wie wohl alle Dölsacher Burschen in dieser Zeit kein Kind von Traurigkeit, wusste aber sehr wohl seine Aufgaben pflichtbewusst zu erfüllen und auch für die Allgemeinheit da zu sein. So war er in den damals turbulenten Zeiten auch Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, wo er Gruppenkommandant und am Schluss sogar Kommandantstellvertreter war und auch junge Feuerwehrmänner für die damals eingeführten Wettkämpfe ausbildete. In diese Zeit fällt auch die Geburt seines Sohnes Stefan, sozusagen ein Kind junger Liebe. Schon damals begann auch Sepps Mithilfe als Sargträger bei den Begräbnissen in Dölsach. In seinem Tagebuch finden sich über 200 Namen von Verstorbenen, die er auf ihrem letzten Weg mit zur Kirche trug. Nicht zuletzt aber war Sepp auch ein besonnener und kluger Bauer, so ist es nicht verwunderlich, dass er ab 2002 durch vier Perioden bis 2022 Obmann der Agrargemeinschaft Dölsach war. Die vierte Periode wollte er eigentlich nicht mehr machen, aber Pfarrer Bruno hat ihn damals gebeten, es doch zu tun und Sepp tat.

Familie und Landwirtschaft

So um die Zeit der Hofübernahme schlug Amor zu, und Sepp verliebte sich in seine Lili. Die gemeinsamen Kinder Andrea (1967), Seppi (1970), Martin (1971) und Michael (1985) kamen, und nach der Geburt Michaels läuteten dann auch die Hochzeitsglocken. Doch das glückliche Familienleben am Sunnewenterhof hatte auch Schicksalsschläge zu überdauern. Lili erlitt 2013 einen Schlaganfall und war bis zu ihrem Tod am 18. Juni diesen Jahres an den Rollstuhl gefesselt. Mit viel Liebe, Einfühlungsvermögen und Fürsorge pflegte Sepp so mehr als 10 Jahre seine Lili und war immer an ihrer Seite. Er selbst musste sich 2020 einer Herzoperation unterziehen, von der er sich nicht mehr richtig erholte. So ist er nun an gebrochenem Herzen seiner großen Liebe gefolgt und wieder mit ihr vereint.

Robert Possenig



Oben: Lili und Sepp jung und verliebt zu Silvester

Mitte: Die Familie Seppi, Lili, Andrea, Sepp, Martin und Michael

Unten: Die Sunnewenter-Familie: hinten Paula, Frieda (+), Hilda Vorne Sepp, Andreas (+), Mutter Cäcilia, Vater Josef, Hansl

GEMEINDERATSSITZUNG

MITTWOCH, 26. JUNI 2024

Das Protokoll der Sitzungen vom 22.04.2024 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

Der Linksabbieger in das Debanttal ist fertiggestellt, die Kosten entsprechen mit EUR 278.000,00 in etwa dem Preis der Auftragsvergabe;

TIWAG-Verkabelung der Mittelspannungsleitung in Stribach ist noch heuer geplant;

Erneuerung des diesbezüglichen Straßenbaus (Betonstraße) in Stribach-Süd wird es eine Drittellösung geben (Gemeinde Dölsach-Marktgemeinde Nußdorf/Debant-TI-NETZ);

Änderung der Gemeindegrenzen in Stribach-Süd/Debant hat es eine Besprechung gegeben.

Trafostation bei Selinger gibt es einen alternativen Standort im Bereich zwischen Unterweger Burgl und Garage Dorer;

Baumaßnahmen B100/Kreuzwirt – die Besprechung mit Vertretern des Landes wurden von 11.06.2024 auf 29.07.2024 verschoben;

Unfallhäufigkeiten / Ebenfalls findet eine Besprechung/Begehung betreffend Unfallhäufigkeiten im Bereich von Bundesstraßenkreuzungen statt (Sportplatz, etc.);

Baubeginn der Fa. Europten mit Frühjahr 2025 geplant;

Betreffend Fußverkehrskonzept wurden Workshops (Schule und Tirolerhof) durchgeführt und mit dem Elternforum Themen besprochen. Nach Konzepterstellung muss eine Einreichung bis Herbst erfolgen (Förderung bis 50 % möglich - auf 3 Jahre max. 250.000,- / Jahr);

Sommerbetreuung findet über acht Wochen statt, Betreuung erfolgt mit den Assistentinnen;

Ganztagskindergarten mit Nachmittagsbetreuung / Im Herbst 2024 startet ein Ganztagskindergarten mit Nachmittagsbetreuung bis 17.00 Uhr (Montag bis Donnerstag). Derzeit gibt es zwischen 6 bis 9 Kinder, das erforderliche Mittagessen wird durch das OKZ geliefert. Betreffend Abwicklung hat eine Besprechung mit Direktor, Christina und Jasmin stattgefunden.

Der **Eingangsbereich der Volksschule** wurde durch die Schule neu gestaltet;

Die neue Schulärztin ist Frau Dr. Spirk

Der Bürgermeister dankt für die Teilnahme an der Info-radtour betreffend der Gemeindeinfrastruktur, jede Fraktion war vertreten;

Bezüglich Wasserversorgung gab es ein Problem mit der Kreuzackerquelle in Stronach. Die belastete Quelle wurde umgehend ausgeleitet und nach Rücksprache mit der Behörde eine Warnung an die Bevölkerung ausgegeben. Der Einbau einer UV-Anlage könnte in solchen Fällen Abhilfe bringen.

Kanalpumpstation in Görtschach/Dietrich treten immer wieder Probleme auf.

Der Bürgermeister lobt die kürzlich abgehaltenen Festveranstaltungen der Schützen, Pfadfinder und des MSC. Bei der Oldtimer-Rallye waren Vertreter der Gemeinde Grödig vor Ort, eine Gemeindepartnerschaft wird überlegt

Tempolimit / Abschließend informiert der Bürgermeister über ein Schreiben der Anrainer der Gemeindestraße Pre-garte in Göriach, die sich im Kreuzungsbereich zur B107 ein Tempolimit wünschen.

● RAUMORDNUNG DÖLSACH

a) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 323/2, KG Göriach (Sköries);

Herr Sköries Kurt plant den Um- und Zubau der bestehenden Gebäude auf Grundstück 323/2, KG Göriach. Da das bestehende Garagengebäude abweichend von der seinerzeitigen Bewilligung errichtet wurde und nun einer neuen Bewilligung zugeführt werden muss, ist aufgrund der extremen Hanglage die Festlegung einer Höhenlage erforderlich. Diesbezüglich ist bereits in der Sitzung am 22.04.2024 eine Beschlussfassung erfolgt, bei der die Höhenlage unrichtig festgelegt wurde. Die Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf, Zahl 707ab323-2BBP2.mxd, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 323/2, KG Göriach.

b) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 6/1, 17/1, 18/17 und 19, KG Stribach (GGAG Stribach, Lukasser);

Für diesen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan. Aufgrund eines historischen „Messfehlers“ (lt. Aussage der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr) wurde in diesen Bebauungsplänen ein zu niedriger höchster Gebäudepunkt festgelegt. Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf, Zahl 707ab6-1BBP.mxd, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 6/1, 17/1, 18/17 und 19, KG Stribach

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1485, KG Görttschach-Gödnach (Plankensteiner);

Der Landwirt Plankensteiner Siegfried plant im Bereich seiner Hofstelle vlg. Angerer in Görttschach die Errichtung eines Feldstadels zur Lagerung von Futtermittel. Da dies im Freiland nicht möglich ist, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gp. 1485, KG 85013 Görttschach-Gödnach.

2) Antrag auf Widmungsermächtigung im Bereich der Gp. 1485, KG Görttschach-Gödnach:

Das Grundstück Nr. 1485, KG Dölsach, ist als landwirtschaftliche Vorsorge genutzt. Um die empfohlene Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich vornehmen zu können, muss beim Land Tirol ein Antrag auf Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2022 gestellt werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gegenständlichen Antrag auf Widmungsermächtigung für den

Bereich der Gp. 1485, KG Görttschach-Gödnach, zu stellen.

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1332, KG Görttschach-Gödnach (Öffentliches-Gut Gemeinde);

Wie bereits in der letzten Sitzung informiert, wird eine Teilfläche aus der Gp. 1332, KG Görttschach-Gödnach, auf der derzeit die Trafostation der TIWAG steht, an Herrn Straganz Markus abgetreten. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gp. 1332, KG 85013 Görttschach-Gödnach.

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 967/2, 940 und 941, KG Dölsach (Glanzer);

Herr Glanzer Thomas plant im Bereich des Gasthofes „Marinelli“ Tagesstellplätze für Campingwagen anzubieten. Dieses Vorhaben ist auf der derzeitigen Sonderflächenwidmung nicht möglich und erfordert nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gpn. 697/2, 940, 941, KG 85009 Dölsach.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 212/17 und 212/21, KG Dölsach (Possenig, Öffentliches-Gut);

Zwischen dem Grundstück des Herrn Possenig Josef Robert und dem Öffentliches-Gut ist eine Grenzberichtigung geplant, da die bestehende Einfriedungsmauer bzw. Stützmauer nicht zur Gänze auf einem Grundstück steht. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gpn. 212/17, 212/21, KG 85009 Dölsach.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBL. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf, Zahl 707ab212-27BBP.mxd, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 212/17 und 212/21, KG Dölsach.

Diese Beschlussfassung erfolgte in Abwesenheit von GV Josef Robert Possenig.

g) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 802/2, KG Dölsach (Öffentliches-Gut);

Im Bereich des Wohnhauses St.-Georg-Straße 4 (Ploner) ist eine Grenzbereinigung mit dem Öffentliches-Gut geplant. Damit nach durchgeführter Grundstücksänderung der Bauplatz Bp. .24, KG Dölsach, über eine einheitliche Flächenwidmung verfügt, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gp. 802/2, KG 85009 Dölsach.

h) Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 45/4, KG Stribach (Putzenbacher);

Das Brüderpaar Putzenbacher plant auf dem Grundstück Gp. 45/4, KG Stribach, verschiedene Baumaßnahmen durchzuführen. Für dieses Grundstück besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2001, der die heutigen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt. Dieser Bebauungsplan ist zu überarbeiten oder gänzlich aufzulassen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, gegenständlichen Bebauungsplan für das Grundstück 45/4, KG Stribach, aufzuheben und gem. § 64 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBL. Nr. 43 ein Verfahren durchzuführen. Arch. DI Wolfgang Mayr wird mit der diesbezüglichen Planerstellung beauftragt.

Einstimmiger Beschluss!

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass die bestehende Thujenhecke im südwestlichen Bereich des Grundstückes 45/4, KG Stribach, laut Grundeigentümer bis Ende des Jahres entfernt werden wird.

FOLGENDE ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINES ELEKTROFAHRRADES SIND EINGELANGT

Pawlin Dagmar, Probst-Weingartner-Weg 20

Zangerl Monika, St. Martin-Straße 24

Winkler Regina, Dornachweg 4

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern eine Förderung zu gewähren.

FOLGENDE ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND EINGELANGT

Bachmann Mario, Strasserweg 4 (6,72 kWp)

Guggenberger Franz, Am Sonnenhang 2 (7,60 kWp)

Moser Reinhard, Badstubenweg 2 (7,88 kWp)

Gomig Helmut, Rondulaweg 39 (8,86 kWp)

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern eine Förderung zu gewähren.

FOLGENDES ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINER SOLARANLAGE IST EINGELANGT

Müller Roland, St.-Oswald-Weg 10 (15 m²)

Es wird einstimmig beschlossen, dem Förderungswerber eine Förderung zu gewähren.

ZU- BZW. ABSCHREIBUNG ÖFFENTLICHES-GUT

a) Zu- und Abschreibung von Teilflächen aus dem Öffentliches-Gut Gp. 212/21, KG Dölsach (Possenig);

Im Bereich der Reimmichlstraße wird entlang der nördlichen und westlichen Parzellengrenze zur Gp. 212/17, KG Dölsach, eine Grenzbereinigung durchgeführt und die Teilflächen "1" und "3" im Ausmaß von 2 m² aus dem Öffentliches-Gut Gp. 212/21, KG Dölsach, ausgeschieden und die Teilfläche "2" im Ausmaß von weniger als 1 m² dem Öffentliches-Gut zugeschrieben. Gegenständliche Zu- und Abschreibungen basieren auf der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 13.05.2024, GZ. 1555/2021. Für die Abtretungsfläche ist ein Betrag von EUR 40,00 je m² zu ent-

richten, die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten des Grunderwerbers.

EXKAMERIERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 13.05.2024, GZ. 1555/2021, mit Nummern bezeichnete Trennstücke "1" und "3" im Gesamtausmaß von 2 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet werden (Exkammerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, idgF).

INKAMERIERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 13.05.2024, GZ. 1555/2021, mit Nummer bezeichnete Trennstück "2" im Gesamtausmaß von weniger als 1 m² zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Inkammerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, idgF).

Diese Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit von GV Josef Robert Possenig.

b) Abschreibung einer Teilfläche vom Öffentlichen-Gut Gp. 1332, KG Görschach-Gödnach (Straganz);

Im Bereich der Gödnacher Straße wird eine Teilfläche, auf welcher die TINETZ-Trafostation steht, ausgeschieden und dem Umgebungsgrund zugeschlagen. So wird die Teilfläche "1" im Ausmaß von 15 m² aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 1332, KG Görschach-Gödnach, ausgeschieden. Gegenständliche Abschreibung basiert auf der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 17.05.2024, GZ. 4092/2024. Die Kosten der Durchführung geht zu Lasten der TINETZ, für die Abtretungsfläche erfolgt eine pauschale Abfindung durch die TINETZ in der Höhe von EUR 3.000,00.

EXKAMERIERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 17.05.2024, GZ. 4092/2024, mit Nummer bezeichnete Trennstück "1" im Gesamtausmaß von 15 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkammerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, idgF).

c) Abschreibung zweier Teilflächen vom Öffentlichen-Gut Gp. 802/2, KG Dölsach (Ploner);

Im Bereich der St.-Georg-Straße wird entlang der nördlichen Parzellengrenze zur Bp. .24, KG Dölsach, eine Grenzberichtigung durchgeführt und zwei Teilflächen im Ausmaß von insgesamt 5 m² aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 802/2, KG Dölsach, ausgeschieden. Gegenständliche Abschreibungen basieren auf dem Mappenberichtigungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 06.06.2024, GZ. 2987M/2023. Für die Abtretungsfläche ist ein Betrag von EUR 40,00 je m² zu entrichten, die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten des Grunderwerbers.

EXKAMERIERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die im gegenstandsrelevanten Mappenberichtigungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 17.05.2024, GZ. 4092/2024, ausgewiesenen zwei Trennstücke im Gesamtausmaß von 5 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkammerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, idgF).

Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten ein Kaufvertragsentwurf zwischen der GGAG Stribach und den Eheleuten Ing. Markus und Beate Köhle Bed übermittelt. Die Eheleute Köhle erwerben von der GGAG Stribach das neuzubildende Grundstück 19/3, KG Stribach, im Ausmaß von 437 m² zum Preis von EUR 115,00 (insgesamt also EUR 50.255,00). Zu Gunsten der Gemeinde Dölsach wird ein Vor- und Wiederkaufsrecht eingetragen. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden, vom Notariat Mag. Hausberger ausgearbeiteten Kaufvertragsentwurf (AZ: 11461/Mag.F/T) einstimmig zu. Einstimmiger Beschluss!

Ebenfalls im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten ein Kaufvertragsentwurf zwischen Herrn Walder Martin und Herrn DI Kunater übermittelt. Diesbezüglich wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung informiert. Demnach erwerben Herr DI Kunater und Frau Depping, BA von Herrn Martin Walder das Baugrundstück 231 in der KG Göriach. Zu Gunsten der Gemeinde Dölsach wird ein Vor- und Wiederkaufsrecht eingetragen. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden, vom Notariat Mag. Hausberger ausgearbeiteten Kaufvertragsentwurf (AZ: 11661/Mag.F/mw) einstimmig zu. Einstimmiger Beschluss!

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgenden Unterpunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Auf dem Grundstück 17/6, KG Stribach (Vertragsache GGAG Stribach/Kevin Liebhart) lasten zu Gunsten der Gemeinde Dölsach die Dienstbarkeiten der „Weide“ und der „unentgeltlichen Gewinnung von Schotter Steinen sowie der Quelfassung und Wasserleitung und Anlegung

von Gemeindewegen“. Da das Grundstück an Herrn Kevin Lienhart verkauft wurde, wären diese Dienstbarkeiten zu löschen. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Löschungserklärung betreffend dem Grundstück 17/6, KG Stribach, einstimmig zu.

Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten Leit-Maßnahmen hinsichtlich der Klima- und Energiestrategie der Gemeinde Dölsach bis 2028 übermittelt. Der Bürgermeister erklärt kurz die Hintergründe, die zu diesem Konzept führten. In der Folge präsentiert Amelie Künnert anhand einer Power-Point-Präsentation den Energiebericht der Gemeinde Dölsach für das vergangene Jahr. Ziel der Energie- und Klimastrategie der Gemeinde Dölsach ist:

1) ENERGIEUNABHÄNGIGE Gemeinde Dölsach – wir nutzen sparsam die Kraft heimischer, erneuerbarer Energien;

2) Energie, Klimaschutz & Nachhaltigkeit wird bei allen Gemeindeentscheidungen mitgedacht;

3) Umsetzung von leistbarer, nachhaltiger, emissionsarmer und sicherer Mobilität;

4) Die Gemeinde Dölsach geht mit gutem Beispiel voran und nimmt Bevölkerung und Betriebe auf diesem Weg mit;

5) Die Gemeinde Dölsach fördert die lokale Wirtschaft sowie regionale Kreisläufe und leistet einen Beitrag zu einem attraktiven Ortskern;

6) Die Gemeinde Dölsach wird klimafit – wir passen uns den Auswirkungen des Klimawandels an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das vorliegende Konzept der Klima- und Energiestrategie der Gemeinde Dölsach.

Damit die erzeugten erneuerbaren Energien (zB durch PV) durch verschiedene Zählpunkte der Gemeinde Dölsach genutzt werden können, ist die Bildung eines Vereins notwendig. Der Bürgermeister berichtet über eine diesbezügliche Schulungsveranstaltung und diverse Erkenntnisse daraus. Demzufolge kann die Vereinsgründung nur funktionieren, wenn neben der Gemeinde Dölsach auch ein externer Partner (in unserem Fall die Tennisunion Dölsach) die Vereinsgründung mitträgt. Nach Beratung und Beantwortung einiger Anfragen beschließt der Gemeinderat die Gründung des Vereins „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Dölsach“ mit folgenden Vereinsstatuten:

STATUTEN DES VEREINS

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Dölsach

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Dölsach“ (kurz auch: EEG-Dölsach).

(2) Er hat seinen Sitz in 9991 Dölsach.

(3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig. Die Ein- und Absetzung der Sektionen wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2. ZWECK

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

2.2 Zweck des Vereins:

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen:

- Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
- Verbrauch eigenerzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Weitergabe und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen innerhalb der regionalen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft;
- Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen, Vorträge und Schulungen;

Der Verein schafft Bewusstsein im Themenbereich Klima und Energie und stärkt dadurch den Ausbau erneuerbarer Energien auf lokaler und regionaler Ebene.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in (1) und (2) genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel:

Als ideelle Mittel dienen:

- Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- Informationen und Beratung zu Energiesparen und

Energieeffizienz;

- c) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d) die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;
- f) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;

3.2 Materielle Mittel:

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e) Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines;
- h) Aufwandsentschädigungen für die Speicherung des von den Mitgliedern erzeugten und zu einem späteren Zeitpunkt verbrauchten und/oder vermarkteten Stroms in einem im Eigentum oder in Verfügungsgewalt der EEG-Dölsach stehenden Stromspeichers;
- i) Aufwandsentschädigungen für die gemeinschaftliche Nutzung selbst erzeugter elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen;
- j) Aufwandsentschädigungen für Aggregations- und Energiedienstleistungen;

3.3 Mittelverwendung:

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG). Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch den Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen. Ordentliche Mitglieder verfügen über die Berechtigung, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen und zu liefern (§ 16d Abs 1 ElWOG 2010).

b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen oder sonstige Unterstützungen fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare Energiegemeinschaft zu beziehen oder zu liefern.

c) Ehrenmitglieder:

sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010.

5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und ihre Haushaltsangehörigen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen werden, sofern sie über einen Verbraucher- und/oder Erzeugerzählpunkt im netztechnischen Wirkungsbereich der EEG-Dölsach verfügen. Eine Mitgliedschaft von Erzeugern, die von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler kontrolliert werden ist nicht zulässig.

5.2 Aufnahme:

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, wobei dies auf einem vorgefertigten Vereinsdokument mit der Bezeichnung „Beitrittserklärung“ erfolgen muss. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt auf demselben Formular schriftlich durch den Vereinsvorstand. Mit der Beitrittserklärung werden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Die Aufnahme kann

unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen. Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen. Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum nächsten Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

3. Die Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen oder zu liefern, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.

2. Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

4. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden. Wenn mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines auch sonst binnen 21 Tagen zu erteilen. Der Vorstand hat das aktuell gültige Mitgliederverzeichnis zu jedem Zeitpunkt bei Einforderung durch ein Mitglied zur Einsicht vorzulegen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1) unverzüglich an den Vorstand mitzu-

teilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Dasselbe gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

§ 8. EINLAGEVERPFLICHTUNGEN

Grundeinlage von Neumitgliedern:

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

Mitgliedsbeiträge:

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.

Allgemeinbestimmungen:

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 9. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11)
- b) der Vorstand (§§ 12, 13);
- c) die Rechnungsprüfer (§ 15) und;
- d) das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder;
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

3. Stimmrecht: Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 30 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

6. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 5 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

7. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender

Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 11. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- h) Entlastung des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l) alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- m) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend

der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben

§ 12. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

3. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse] oder im Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens 5 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine

Stimme. Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 einstimmig zu erfolgen.

6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

7. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. AUFGABEN DES VORSTANDS

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Ankauf von Energie an und von die/den teilnehmenden Netzbenutzern, sowie für Energiedienstleistungen;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung, den geprüften Rechnungsabschluss und das aktuelle Mitgliederverzeichnis;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern

des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;

- h) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- i) Aufnahme und Ausschluss von neuen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;

13.2 Festlegung von Entgelten

1. Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im Hauptzweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist. Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

2. Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

3. Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

4. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

§ 14. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines.
2. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin. Hiervon ausgenommen sind die schriftlichen Ausfertigungen des Vereins „Vereinbarung über Elektrizitäts- und Leistungsbezug“ sowie „Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage zur Vermarktung der Überschusseinspeisung an die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Dölsach, die zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin bedürfen.
4. Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
7. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
8. Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.
9. Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
10. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
11. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers jeweils deren Stellvertreter.

§ 15. Rechnungsprüfer

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16. DATENSCHUTZ

1. Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.
2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“ mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.
3. Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 17. SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht

nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 18. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19. VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks sind nach Abdeckung der Passiva aus dem verbleibenden Vereinsvermögen in einem ersten Schritt die jeweils eingezahlten Kapitalanteile und

der gemeine Wert von eingebrachten Sacheinlagen an die Mitglieder zu verteilen. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

2. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

3. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einer Verwendung zugewiesen.

Einstimmiger Beschluss!

PACHTVERTRAG / Im mit dem Sportverein FC Dölsach abgeschlossenen Pachtvertrag für das Sportplatzgelände in Dölsach wird unter Punkt III die Unterverpachtung ausdrücklich ausgeschlossen bzw. bedarf die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des Pachtgegenstandes an Dritte die Zustimmung der Gemeinde Dölsach. Aus vereinstechischen Gründen soll die 1b-Kampfmannschaft künftig als eigenständiger Verein geführt werden und als solcher auch an der Meisterschaft des Kärntner Fußballverbandes teilnehmen. Damit Dynamo Dölsach an der KfV-Meisterschaft teilnehmen kann, bedarf es einer Spielstätte, die für die Saison 2024/2025 gesichert ist. Die Gemeinde Dölsach als Verpächterin des Sportplatzgeländes in Dölsach gestattet dem Sportverein FC Dölsach die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des Pachtgegenstandes zugunsten des Vereins „Dynamo Dölsach“ für die kommenden drei Spielzeiten (bis einschließlich 2026/2027). Gegenüber der Gemeinde Dölsach bleibt der Sportverein FC Dölsach Pächter des Sportplatzgeländes. Die Einteilung hinsichtlich der Platz- und Gebäudenutzung (Training, Freundschafts- und Meisterschaftsspiele) obliegt dem Sportverein FC Dölsach. Einstimmiger Beschluss!

Der Bürgermeister regt an, dem **TIROLER BILDUNGS-SERVICE** (TiBS) beizutreten. Dabei handelt es sich um einen Verein zur Förderung der digitalen Medien im Bildungswesen. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung des Einsatzes der digitalen Medien im Bildungswesen sowie die Förderung der Zusammenarbeit betroffener Einrichtungen in diesem Bereich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 300,00 je Schule und Jahr. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt einstimmig zu.

Der Bürgermeister informiert über die Interessentenversammlung betreffend Projekt **BIOMASSE-HEIZANLAGE DÖLSACH** der Regionalenergie Osttirol und berichtet, dass nun Angebote zu Wärmelieferverträge vorgelegt wurden und zwar für

Feuerwehr und Dorfcafé Dölsach

EUR 29.000,00 exkl. MwSt. Anschlussbeitrag

Bauhof Dölsach

EUR 17.000,00 exkl. MwSt. Anschlussbeitrag

Sportplatzgebäude Dölsach

EUR 21.000,00 exkl. MwSt. Anschlussbeitrag

Diesbezüglich berichtet auch Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch eingehend und weist auf die Vorbildwirkung der Gemeinde Dölsach hin. Er regt zum Abschluss aller drei Verträge bis Mitte August an. Darüber entspann sich eine hitzige Diskussion mit mehreren Wortmeldungen. Anschließend lässt der Bürgermeister über die Anschlussverträge einzeln abstimmen. Der Anschluss des Bauhofs und des Sportplatzes an das Fernwärmeheizwerk findet im Gemeinderat keine Mehrheit, lediglich dem Anschluss des Feuerwehrgebäudes samt Dorfcafé findet mehrheitlich (bei zwei Stimmenthaltungen: Mühlmann und Dorer) im Gemeinderat Zustimmung.

AUFTRAGSVERGABEN

BETONSTRASSEN

Der Bürgermeister berichtet bezüglich Betonstraßen von einer Besprechung mit der Swietelsky AG. Im vergangenen Herbst wurde die Sanierung der Betonstraßen zum Preis von rd. EUR 160.000,00 an die Swietelsky AG vergeben. Mittlerweile sind durch die Entsorgungspflicht des belasteten Materials Mehrkosten in der Höhe von rd. EUR 73.000,00 entstanden. Ebenso soll im Bereich St.-Georgskirche bis Zwischenberger ein rd. 90 m langes Wegstück saniert (rd. EUR 13.000,00) und im Bereich unterhalb Tennisplatz ein kleines Retentionsbecken errichtet werden. In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass seitens des Landes Tirol für den Mehraufwand bei der Sanierung der Betonstraßen eine Bedarfszuweisung in der Höhe von EUR 70.000,00 zugesagt worden ist. Die Swietelsky AG hat zugesagt, dass die Zahlung je zur Hälfte 2024 und 2025 erfolgen kann. Der Gemeinderat stimmt den zusätzlichen Maßnahmen und die Vergabe der Arbeiten zum angebotenen Preis an die Swietelsky AG einstimmig zu.

ZUSTANDSBESTIMMUNG UND REGENERIERUNG TIEFBRUNNEN DÖLSACH

Für die Zustandsbestimmung und Regenerierung des Tiefbrunnen Dölsach sind fristgerecht zwei Angebote eingelangt und zwar

- Fa. BRG (15.05.2024, Angebotssumme netto 38.110,00,-)

- Fa. MTA (21.05.2024, Angebotssumme netto 13.720,00,-, Summen sind jedoch nicht vergleichbar, da das Angebot der Fa. MTA nicht vollständig ist)

Aufgrund des mangelhaften und unvollständigen Angebotes der Fa. MTA muss dieses ausgeschlossen werden. Durch den Gemeindebauhof können Eigenleistungen in der Höhe von rd. EUR 8.000,00 erbracht werden. Der Gemeinderat vergibt die erforderlichen Arbeiten zum angebotenen Preis abzüglich der Eigenleistungen an die Fa. BRG. Einstimmiger Beschluss!

LWL-AUSBAU

Für die geplanten Lückenschlüsse im LWL-Ausbau hat die HABAU ein Nachtragsangebot vorgelegt. Geplant sind LWL-Lückenschlüsse im Bereich Hochstadelweg bis Franz-von-Defreggerstraße, Probst-Weingartner-Weg, beim Debanttalweg und in der Peinte. Die Kosten dafür betragen netto rd. EUR 108.400,00. Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten für den LWL-Ausbau zum angebotenen Preis an die Firma HABAU. Einstimmiger Beschluss!

CAFÉ PLATSCH

Im Zuge der Sanierung des Café Platsch wurde festgestellt, dass die Elektroinstallationen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Durch die Fa. Elektro Gomig wurde eine diesbezügliche Nachjustierung auf Kosten der Gemeinde Dölsach vorgenommen. Der Gemeinderat genehmigt nachträglich diese Maßnahmen mit Kosten in der Höhe von netto EUR 2.400,00.

ORTSKERNENTWICKLUNG

Für die Planstudie für den Umbau „Frick-Haus“ zum Gemeindeamt und barrierefreie Erschließung Gemeindeamt, Friedhof und Kirche hat die Aberjung GmbH ein Pauschalangebot in der Höhe von netto EUR 45.000,00 vorgelegt. In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass über die Dorferneuerung eine Unterstützung in der Höhe von 60-70 % der Kosten zu erwarten sei. Darüber entspann sich eine rege Diskussion. Für die Fraktion „Gemeinsam für Dölsach“ wurden zB vorgeschlagene Varianten gar nicht diskutiert. Ebenso sei die bei der letzten Sitzung in Aussicht gestellte Arbeitsgruppe noch nicht tätig geworden. Nach weiteren Wortmeldungen und Beantwortung einigen Fragen bringt der Bürgermeister die Angelegenheit zur Abstimmung. Die angebotene Konzepterstellung für die Ortskernentwicklung wird mehrheitlich (Gegenstimmen: Possenig, Mühlmann, Dorer, Sammer-Smetana) an die Fa. Aberjung GmbH. zum Preis von EUR 54.000,00 vergeben.

Abschließend berichtet der Bürgermeister dass die Vergabe eines digitalen Wasserleitungs- und Kanalkatasters sowie

ein Ankauf einer Kartonagenpresse demnächst anstehen.

Der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 23.05.2024 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 01.01. bis 17.05.2024 wird vom Überprüfungsausschuss-obmann Draxl Johannes vorgetragen und vom GR zur Kenntnis genommen.

ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

GR Mietschnig Patrick gibt eine Forderung von Herrn Ploner Georg weiter, wonach bei der Abfahrt von der B100 ins Gries (Erdbeerfeld Ploner) **vier lfm Gemeindegeweg** zu asphaltieren seien. Der Bürgermeister wird dies mit der Straßenverwaltung abklären.

GR Dorer Georg fragt nach, ob es für den Fall, dass es zB wieder zu **Trinkwasserproblemen** kommt einen „Notfallplan“ gibt, der eine bessere Verständigung vorsieht. Der Bürgermeister erklärt, dass diesbezüglich künftig Infozettel ausgetragen werden könnten.

GR Tscharnidling Katja bittet, dass für das **Fest des Elternvereins im Schwimmbad** für die Vorbereitung früher Einlass ermöglicht wird. Der Bürgermeister wird das veranlassen.

GR Pichler Michael informiert, dass im Zuge der Errichtung der Linksabbiegerspur bei der Abfahrt in den Nußbaumerweg eine **hohe Asphaltkante** entstanden ist. Da nächste Woche die Abnahme der Baustelle erfolgt, wird der Bürgermeister dabei dies ansprechen.

GR Dorer Georg gibt den Wunsch von Herrn Weiler Anton nach einer **Sanierung des Waldpirkerweges** weiter. Dem Bürgermeister ist diese Problematik bekannt.

GR Walder Emanuel bedankt sich für die Unterstützung anlässlich des **Schützenbataillonsfestes**.

GR Mietschnig Patrick erinnert an die **Stromproblematik** beim Dorffest und ersucht um Lösung.

Über Antrag des Bürgermeisters wird dem **Kirchenchor** eine Subvention in der Höhe von EUR 750,00 gewährt. Einstimmiger Beschluss.

Abschließend berichtet der Bürgermeister, dass es in Dölsach einen neuen Verein gibt und zwar „Handwerkskunst und Trachtenkultur in Osttirol“. Bei der nächsten Sitzung wird man sich mit einer Vereinsförderung beschäftigen.

GEMEINDERATSSITZUNG MONTAG 16. SEPTEMBER 2024

Das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2024 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

DER START IN DAS NEUE KINDERGARTENJAHR erfolgte am 05.09.2024, der Nachmittagskindergarten mit Mittagstisch am 09.09.2024. Auch haben mit Gomig Lisa und Klocker Ines zwei neue Mitarbeiterinnen im Kindergarten begonnen, der Musikschulraum dient nun als Ruheraum für die Kinder.

DIE MUSIKSCHULE wurde im alten Gemeindegemeinschaftssaal untergebracht – eine Grundreinigung ist noch erforderlich.

AUFGRUND VON BRANDSCHUTZAUFLAGEN mussten in der Volksschule neue Vorhänge angeschafft werden. Für einen Fenstertausch und eine neue Eingangstüre in der Volksschule wurden Angebote eingeholt. Über KIP 2023 und Landesmittel können 65 % der Kosten als Förderung lukriert werden.

DIE SANIERUNG DES EDERPLANWEGES, des Weges beim Sportplatz und der oberen Gödnacher Straße ist abgeschlossen.

DIE VERKABELUNGSARBEITEN der TIWAG (Mittelspannung) in Stribach sind derzeit im Gang.

ENERGIEGEMEINSCHAFT mit der Tennisunion ist seit 05.08.2024 aktiv, der Bauhof ist ab 03.09.2024 eingegliedert. Ca. 40 % der erzeugten Energie werden über die EEG verbraucht (rd. 3500 kW).

INSTANDHALTUNGSARBEITEN am Debantbach sind abgeschlossen.

BEI DER KREUZACKER-QUELLE in Stronach wurde um das Quellschutzbereich ein neuer Zaun errichtet.

DER KOLLMANN-STEG ist vorübergehend gesperrt. Der TVB wird diesen neu errichten, Kostenbeteiligung der Gemeinde 50 %.

FERNWÄRME DÖLSACH sind nur 24 Verträge unterzeichnet worden, für eine Umsetzung aber zu wenig. Nun wurde noch eine Nachfrist bis Mitte Oktober eingeräumt.

FÜR DEN MIRZENWEG ist eine Sanierung geplant. Zuvor muss die Straßeninteressentschaft eine Vollversammlung abhalten.

BEIM WALDPIRKERWEG werden mit einem Bagger grobe Ausbesserungen vorgenommen.

BUNDESSTRASSENEINBINDUNG / Bezüglich der Anfrage von GR Mietschnig bei der letzten GR-Sitzung bezüglich Bundesstraßeneinbindung informiert der Bürgermeister, dass bei Neubauprojekten die Einbindung in den Gemeindegeweg asphaltiert wird, bei bestehenden Einbindungen aber nicht erforderlich ist.

DIE WASSERRECHTSVERHANDLUNG für das Debanttal-Kraftwerk findet morgen Dienstag in der Debant statt.

DEBANTTALKRAFTWERK gibt es einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über eine Beteiligung, diesbezügliche Verträge wurden aber noch nicht vorgelegt. Auch bei den wesentlichen Grundbesitzern gibt es positive Grundsatzbeschlüsse. Solange es keine unterzeichneten Verträge gibt, gibt es zur Kraftwerksumsetzung aber keine Zustimmung.

IM HOCHSTADELWEG und im Probst-Weingartner-Weg wurde der LWL-Ausbau erledigt. Ebenso sollen noch heuer die Dölsacher Straße und der Debanttalweg versorgt werden.

Das eingereichte **LWL-FÖRDERPROJEKT** mit Kosten von rd. EUR 1,4 Mio. wurde vom Bund mit 65% Förderquote genehmigt, die Landesförderung wird noch zusätzlich 10 % einbringen. Die Ausschreibung läuft noch bis 23.09.2024, Teilbereiche könnten noch heuer umgesetzt werden.

Am 29.07.2024 fand eine Besprechung mit dem Landesbaudirektor bezüglich **KREISVERKEHR BEIM KREUZWIRT** statt und wurde dabei eine Umsetzungszusage getätigt. Es wird eine Studie für zwei Varianten beauftragt (Rad- und Fußverkehr, sowie Spar-Einbindung). Bereits 2025 soll die Planung und Grundeinlösen sowie die Genehmigung erfolgen, 2026 mit dem Bau begonnen werden.

In diesem Zuge wird südlich der Bundesstraße auch eine 230 m lange **LÄRMSCHUTZWAND** mit Kosten von rd. EUR 300.000,00 errichtet, der Beitrag der Gemeinde wird max. 20 % davon betragen;

Auch hat eine Besprechung mit dem BBA Lienz bezüglich **VERKEHRSSICHERHEIT** im Bereich Sportplatz Dölsach und Obergöriach stattgefunden, bei der Vz-Bgm. Hans Gumpitsch teilgenommen hat.

KONZEPTIONIERUNG ORTSKERNENTWICKLUNG

gibt es von der Dorferneuerung eine Förderzusage in der Höhe von EUR 37.000,00.

Bei der Sitzung des Bauausschusses wurde der Auftrag für das **RAUMKONZEPT GEMEINDEAMT** (mit Mitarbeitern) erteilt, am Liftprojekt wird nicht mehr gerüttelt, Ergebnisse sollen bis Ende Oktober vorliegen.

FUSSVERKEHRSKONZEPT stehen verschiedene Maßnahmen an, deren Umsetzung bis 2027 erfolgen soll; dafür sind bis zu EUR 550.000,00 an Förderungen möglich.

TAGESPFLEGE wurden vom Land Tirol 12 Betreuungsplätze genehmigt, der Sozialsprengel arbeitet dazu ein diesbezügliches Konzept aus.

DIESJÄHRIGES DORFFEST war gut besucht, allerdings musste man Vandalismus beklagen und es gab einige Beschwerden wegen Lärm.

Die Feier anlässlich **75 JAHRE HEIMKEHRERKREUZ EDERPLAN** findet am 28. September statt.

Jungmann Hans-Peter ist aus dem **FRICK-HAUS** ausgezogen und wird das Haus bis Ende September gänzlich räumen.

Der Betreuer unserer **HOMEPAGE**, Herr Girstmair Stefan, hat seinen EDV-Betrieb eingestellt. Für die künftige Betreuung wird Herr Zlöbl Armin ein Angebot unterbreiten.

Die ehem. **HUTTER-WOHNUNG** im alten Gemeindehaus wurde vorübergehend an Possenig Elisabeth vermietet.

● **RAUMORDNUNG DÖLSACH**

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 63/1 und 62, KG Görtschach-Gödnach (Brandstätter);

Für diesen Bereich wurde bereits mit GR-Beschluss vom 11.07.2023 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass entweder die privatrechtliche Vereinbarung zu überarbeiten ist, oder die Flächenwidmung hinsichtlich einer Zeitwidmung zu ergänzen wäre. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gpn. 63/1, 62, KG 85013 Görtschach-Gödnach.

b) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 882/1, 882/5, 883/1 und 883/2, KG Görtschach-Gödnach und Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 882/5, KG Görtschach-Gödnach (Greil und Moser);

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, unter diesem Tagesordnungspunkt auch die Flächenwidmungsplanänderung zu behandeln.

Das Wohnhaus Görtschacher Straße 52 auf der Gp. 882/5, KG Görtschach-Gödnach, wurde in den 1960er Jahren höher ausgeführt als bewilligt. Um den Gebäudebestand einer baurechtlichen Genehmigung zuführen zu können, ist nachstehende Erlassung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf, Zahl 707ab882-1BBP.mxd, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 882/1, 882/5, 883/1 und 883/2, KG Görtschach-Gödnach.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gp. 882/5 KG 85013 Görtschach-Gödnach.

c) Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1016, KG Dölsach (Europten);

Für diesen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan mit Plandatum 20.01.2022. Im Frühjahr 2025 plant die Fa. Europten den Baustart ihres Firmensitzes in Dölsach. Damit das Vorhaben wie geplant durchgeführt werden kann, ist nachstehende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf, Zahl 707ab1016BBP2.mxd, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1016, KG Dölsach.

d) Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 912/1 und 912/2, KG Görtschach-Gödnach (Pum);

Für diesen Bereich besteht bereits ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum 30.03.2005. Diese Bebauungspläne enthalten nicht die Mindestfestlegungen. Damit ein geplantes Bauvorhaben umgesetzt werden kann, ist nachstehende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Be-

schluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf, Zahl 707ab912-1BBP.mxd, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 912/1 und Nr. 912/2, KG Görtschach-Gödnach.

e) Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 45/4, KG Stribach (Putzenbacher);

Das Brüderpaar Putzenbacher plant auf dem Grundstück Gp. 45/4, KG Stribach, verschiedene Baumaßnahmen durchzuführen. Für dieses Grundstück besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2001, der die heutigen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt. Dieser Bebauungsplan ist gänzlich aufzuheben. Stellungnahme zur geplanten Aufhebung ist keine eingelangt.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Aufhebung des am 16.07.2001 erlassenen allgemeinen Bebauungsplanes (Nr. 707E45-ABG.dwg) und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 707E45-4EPG.dwg) betreffend des Grundstückes Nr. 45/4, KG Stribach. Die Verordnung über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes liegt gemäß § 66 Abs. 7 TROG durch zwei Wochen hindurch und zwar vom 18. September bis einschließlich 2. Oktober 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

FOLGENDE BAUWERBER ERHIELTEN ERSCHLIEßUNGSKOSTEN VORGESCHRIEBEN

Mietschnig Franz, St.-Oswald-Weg 26
Ing. Moser Robert, Maria-Peskoller-Weg 3

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 25 % der anfallenden Erschließungskosten bzw. eine Gewerbeförderung (Moser) in der Höhe von 35 % zu gewähren.

FOLGENDE ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINES ELEKTROFAHRADES SIND EINGELANGT

Fitosz Szilvia, A. Egger-Lienz-Str. 23
Oberegger Ulrike, Dölsacher Straße 2
Pichler Alexandra, Debanttalweg 3
Reisinger Franz, Probst-Weingartner-Weg 29
Resinger Renate, Frühaufbachweg 4
Winkler Theresia, Kapaunweg 8

Winkler Christine, Paterngasse 13
 Fuchs Hans-Peter, Görtshacher Straße 64
 Fuchs Hans-Peter für Rainer Angelina

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern eine Förderung zu gewähren. Weitere Ansuchen von Fuchs Hans-Peter konnten aufgrund Verjährung nicht berücksichtigt werden. Bei dieser Beschlussfassung war GR Pichler Michael wegen Befangenheit abwesend.

FOLGENDE ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND EINGELANGT

Obereder Günther, Probst-Weingartner-W. 20 (6,16 kWp)
 Ortner Lukas, St. Oswald-Weg 6 (7,6 kWp)
 Oberbichler Barbara, Görtshacher Str. 32 (10,66 kWp)

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern eine Förderung zu gewähren. Frau Oberbichler war nicht zu berücksichtigen, da diese Anlage nicht in die Förderrichtlinien fällt. Bei dieser Beschlussfassung war GR Obereder Günther wegen Befangenheit abwesend.

BEHANDLUNG VON GRUNDANGELEGENHEITEN

Zwischenberger Jakob

Herr Zwischenberger Jakob wünscht bei seinem Wohnhaus in Gödnach zusätzliche Abstandsflächen zu erwerben. Lt. Teilungsvorschlag V des DI Neumayr vom 12.09.2024, GZl. 542/2020, handelt es sich dabei um eine Fläche von 178 m² aus der Gp. 946/1, KG Görtshach-Gödach. Dem Grundverkauf wird zugestimmt, als Grundpreis werden EUR 115,00 je m² festgelegt. Zur endgültigen Beschlussfassung ist dem Gemeinderat ein entsprechender Kaufvertragsentwurf vorzulegen. Einstimmiger Beschluss!

Brandstätter Josef

In der Unteren Aguntstaße in Stribach/Debant ist eine Änderung der Gemeindegrenze zu Nußdorf/Debant geplant. Im Vorfeld zu dieser beabsichtigt Herr Brandstätter Josef (Untere Aguntstraße 11) 52 m² aus dem öffentlichen Gut Gp. 370, KG Stribach, zum Preis von EUR 40 je m² zu erwerben. Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf einstimmig zu. Sämtliche Kosten der Grundübertragung gehen zu Lasten des Käufers. Einstimmiger Beschluss:

EXKAMERIERUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die im gegenstandsrelevanten Teilungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 12.09.2024, GZ. 1055/2020, mit Nummer bezeichnete Trennstück "2" im Gesamtausmaß von 52 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkamrierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, idgF).

Herr Gumpitsch Hans hat einen **Antrag auf Gestattung** zur Benutzung des Öffentlichen-Gutes auf der Gp. 370, KG Stribach, gestellt. Geplant ist der Einbau einer Rohrdurchführung im Ausmaß von DN 400. Damit soll eine innerbetriebliche Erschließung der Grundparzellen Nr. 210/2, KG Stribach, mit der Grundparzelle Nr. 591/9, KG Unternußdorf erfolgen. Der Gemeinderat stimmt dem Gestattungsgesuch einstimmig zu.

Diese Beschlussfassung findet in Abwesenheit von Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch statt.

Den Gemeinderäten wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung ein **Pachtvertragsentwurf für das Dorfcafé Dölsach** zwischen der Gemeinde Dölsach und Herrn Brunner Norbert übermittelt. Demnach pachtet Herr Brunner von der Gemeinde Dölsach ab 16.09.2024 das Dorfcafé Dölsach. Die Pachtdauer beträgt vorerst ein Jahr. Der Pachtzins für das Dorfcafé wird mit EUR 900,00 zuzüglich MwSt. festgelegt. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Pachtvertrag mit Herrn Brunner Norbert aus Lienz einstimmig zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach beschließt aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 104/2023, folgende Wasserleitungsordnung:

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE DÖLSACH

§ 1

BETRIEBSZWECK

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSZWANG

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Dölsach besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

(3) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn die Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.

§ 3

ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks, Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

TRENNSTELLE (ÜBERGABESTELLE)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindegewässerleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

WASSERANSCHLUSS UND ANSCHLUSSLEITUNG

(1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindegewässerleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

(2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

(5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

(2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

(3) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

(4) Die Löschwasserbassins der Gemeinde sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7

WASSERLIEFERUNG

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern kein Schadenersatz zu.

§ 8 WASSERZÄHLER

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

(4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9 ZUTRITTSRECHT UND AUSKUNFTSPFLICHT

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu

betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10 GEBÜHREN

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11 BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12 STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,00 Euro bestraft werden können.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Dölsach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsordnung“ vom 31.08.1998 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss!

Der Bericht des **Überprüfungsausschusses** vom 05.09.2024 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 18.05. bis 04.09.2024 wird vom Vertreter des Überprüfungsausschussobmanns Hans Winkler vorgetragen und vom GR zur Kenntnis genommen.

ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

GR Tscharnidling Katja berichtet, dass mehrere **STRASSEN-LATERNEN** bei der Görtschacher Straße (Fuchs Lore) nicht brennen.

GR DI Mühlmann Susanne stellt fest, dass es wichtig wäre, die **MUSIKSCHULRÄUME** in einem ordentlichen (gereinigten) Zustand zur Verfügung zu stellen.

GR Dorer fragt nach, welche Art **FENSTER FÜR DIE VOLKSSCHULE** vorgesehen sind. Der Bürgermeister berichtet, dass es Kunststoff/Alu-Fenster werden sollen.

GR Walder Emanuel fragt nach, ob Hausbetreuer für die Wohnanlagen sich an die **LÄRMSCHUTZVERORDNUNG**

der Gemeinde Dölsach halten müssen. Dies wird vom Bürgermeister bejaht.

GR Walder Emanuel will wissen, wie hoch die **INVESTITIONEN IM CAFÉ PLATSCH** seitens des Pächters waren und ob diesbezüglich die Pachtfreistellung für zwei Jahre gerechtfertigt sei. Laut Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch war die Investition sicher höher als der Wert der Pachtfreistellung.

GR DI Mühlmann Susanne fragt nach, ob der **KREISVERKEHR** im Gemeinderat vorgestellt wird. Laut Bürgermeister wird es eine Vorstellung der ausgearbeiteten Varianten geben.

Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch hätte gerne, dass die **AUFLANDUNGEN BEI DER DEBANTBACHBRÜCKE** überprüft werden.

FREIWILLIGE FEUERWEHR DÖLSACH FESTE, VERANSTALTUNGEN & BEWERBE

Am 19. Mai veranstaltete der Motorsportclub Dölsach die mittlerweile traditionelle **Oldtimer-Rallye** in Dölsach. Start und Ziel befanden sich wieder vor der Tischlerei Tschapeller. Die FF-Dölsach sorgte mit ihrem engagierten Team für die Bewirtung der Besucher und trug so zu einer festlichen Atmosphäre bei.

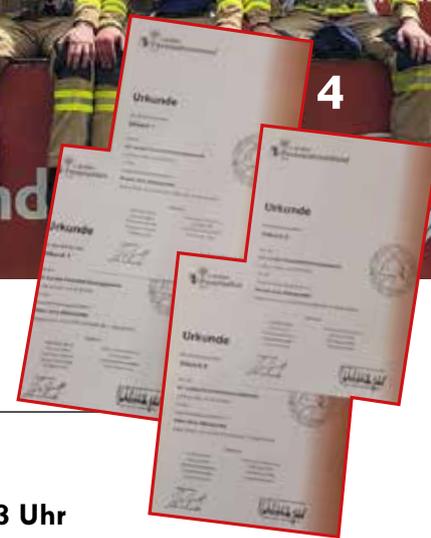
Die Teilnahme am **60. Landesfeuerwehrleistungsbeiwerb** in Zell am Ziller war für unsere zwei Trupps ein aufregendes Erlebnis. Feuerwehrteams aus ganz Tirol und Umgebung traten in verschiedenen Disziplinen gegeneinander an und zeigten ihr Können in puncto Schnelligkeit, Teamarbeit und Geschicklichkeit. Die Atmosphäre war geprägt von Spannung und Kameradschaft, während die Zuschauer die Teilnehmer lautstark anfeuert. Die Veranstaltung bot nicht nur eine Plattform für sportliche Herausforderungen, sondern auch eine Feier des Feuerwehrwesens und des Zusammenhalts in der Gemeinschaft. Dank der intensiven Bemühungen rund um die Ausbildung, war die Teilnahme ein Erfolg! So konnten zwei Trupps erfolgreich in der Kategorie Bronze ohne Alterspunkte und Silber ohne Alterspunkte teilnehmen.

Das letzte August-Wochenende stand ganz im Zeichen unseres **Ausflugs nach Budapest**. Am Freitag, den 30.08.

starteten wir um 06.00 Uhr, von Dölsach aus, in Richtung österreichisch-slowenische Grenze. Nach einer gemütlichen Frühstückspause in der Steiermark, ging es weiter nach Kesztely am Plattensee, wo wir zu Mittag aßen. Eine Besichtigung des Barockschlosses Festetics und der dortigen Ausstellungen standen im Anschluss auf dem Programm. Danach ging es weiter nach Budapest, ins Hotel Novotel Centrum, wo noch das Abendessen auf uns wartete. Das Nachtleben in der Millionenmetropole wurde ausgiebig getestet und so wurde es, für manchen, eine kurze Nacht. Der zweite Tag startete, nach einem reichhaltigen Frühstück, mit einer Stadttour. Unser Guide Gabor führte uns vom Präsidenten Palast quer durch die Stadt bis zum Parlament gegenüber der Donau und zeigte uns dabei die Sehenswürdigkeiten von Budapest. Mit vielen Informationen und Geschichten aus der alten Zeit konnten wir im klimatisierten

1 Ausschank bei der Oldtimer-Rallye 2024





Gastlokal Platz nehmen und einen kühlen Schluck genießen (Temperaturen von 39°C). Nach dieser Erfrischung besuchten wir noch die Künstlerstadt Szentendre, 30 km außerhalb von Budapest. Der Abend stand jedem zur freien Verfügung und so wurden noch einige Schnapsschüsse gemacht und die Kulinarik ausprobiert. Die Rückreise am Sonntag führte uns über das Burgenland noch nach Graz, wo nach dem Mittagessen Zeit für die Besichtigung der Innenstadt oder des Uhrturms war. Um 20:30 Uhr stiegen die letzten aus unserem Bus aus, und es konnte wieder ein interessanter Ausflug abgeschlossen werden. Danke allen Teilnehmern für die gelebte Kameradschaft und die Pünktlichkeit die an den Tag gelegt wurde. Heuer fand das bereits **16. Kürbisfest** am 05. Oktober beim Sparmarkt statt. Auch dieses Jahr wurden wieder sehr viele großartige Tombola-Preise verlost. Insgesamt wurden 1700 Lose verkauft. Neben unserem Kinderprogramm gab es auch wieder eine hervorragende Kürbiscremesuppe.

Wir möchten uns bei allen Besuchern und Unterstützern bedanken und freuen uns auch nächstes Jahr wieder auf euch. **Ein besonderer Dank gilt Hartwig Degetz vom Spar-**

markt Dölsach, ohne ihn wäre diese Veranstaltung nicht möglich gewesen.

EINSÄTZE

Donnerstag, 29. August 2024 um 20:23 Uhr

vermeintliche ÖL-Spur im Debantbach

Donnerstag, 19. September 2024 um 22:07 Uhr

Türöffnung für Polizei / Gödnach

Donnerstag, 26. September 2024 um 15:32 Uhr

Brand Dach – Kuenz Naturbrennerei

Zum Abschluss möchten wir uns bei allen Kameraden, Unterstützern und Gönnern für die tatkräftige Unterstützung bedanken. Wir wünschen allen eine schöne und besinnliche Advent- und Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Aktuelle Infos im Detail finden Sie jederzeit auf unserer Homepage www.ff-doelsach.at oder Facebook und Instagram: @FFDoelsach

Für die Freiwillige Feuerwehr Dölsach
Simon Gütl, OV (ÖAR)

2–4 Landesfeuerwehrleistungs-
bewerb in Zell am Ziller

5–9 Ausflug Budapest

10–12 16. Kürbisfest 2024

13–16 Brandeinsatz Kuenz

Bilder © FF-Dölsach, FF-Lienz,
FF-Nußdorf-Debant, Brunner
Images





VIEL NEUES BEIM KIRCHENCHOR DÖLSACH

Kirchenchor
Dölsach



EIN EREIGNISREICHER SOMMER LIEGT HINTER DEN SÄNGERINNEN UND SÄNGERN DES KIRCHENCHORS DÖLSACH.

Im Frühsommer stand ein zweitägiger Chorausflug nach Graz auf dem Programm. Nach einer Stadtführung (von der Burg über den Dom auf den Berg) besuchten wir am Abend das Konzert des „Jugendchores Österreich“. Die besten 40 SängerInnen Österreichs zwischen 18 und 26 Jahren zeigten im Minoritensaal ihr Können. Gemeinsam mit dem international bekannten Komponisten und Pianisten Ola Gjeilo performten sie ein von Gegensätzen geprägtes Programm. Ein musikalischer Ohrenschmaus für alle Sängerinnen und Sänger! Am nächsten Tag besichtigten wir auf der Rückfahrt noch die Hundertwasserkirche und das Lipizzaner Gestüt in Piber.

Unsere Abschlussmesse Ende Juni gestalteten wir erneut in Englisch. Neben einigen ruhigen Songs waren die meisten Lieder wieder gewohnt flott. Diesmal holten wir uns Unterstützung am Schlagzeug, danke Jakob für deinen Einsatz! Es war für uns alle eine ganz neue, fetzige Erfahrung, die nach Wiederholung verlangt. Anschließend trafen wir uns unterhalb von Schloss Lengberg zu unserer Abschlussfeier und erlebten einen gemütlichen Sonntag mit Grillen und Fußball.

NEUER VORSTAND

Kurz vor der Sommerpause hielten wir unsere erste Jahreshauptversammlung ab. Neben Rückblick und Zukunftsplänen, allerhand Diskussionen und Ideen, wurde in diesem Zuge auch ein neuer Vorstand gewählt:

- Obfrau: Frieda Greil
- Obfrau Stellvertreter: Joe Trojer
- Kassier: Benjamin Mietschnig
- Schriftführerin: Mirjam Fasching
- Schriftführerin Stellvertreter: Werner Greil
- Notenwartin: Daniela Kuenz
- Chorleiterin: Felicitas Greil

Danke an Arno Oberegger für deinen jahrelangen Einsatz für den Kirchenchor Dölsach, zuletzt als Obfrau Stellvertreter, und fein, dass du

uns im Tenor erhalten bleibst! Danke auch an Annelies Lukasser für ihre jahrelange Funktion als Kassier und ihren Einsatz im Sopran, deinen Abschied bedauern wir sehr.

NEUES LOGO

Im Sommer nahm der neue Vorstand seine Arbeit auf und konnte bereits die ersten Erfolge verbuchen:

– Um dem Verein ein „Gesicht“ zu geben und auf Plakaten, Briefen usw. sichtbar zu werden, entwickelten wir gemeinsam mit einem Grafiker ein Logo. Das Logo vereint die Anfangsbuchstaben des KirchenChors Dölsach (KCD), ist zeitlos schlicht designt, wirkt sowohl auf hellem als auch auf dunklem Hintergrund und ist größtmäßig beliebig skalierbar.

– Der Kirchenchor Dölsach ist nun Mitglied im Chorverband Tirol.

• Danke an die Raika Lienzer Talboden für das Sponsoring von fünf neuen Notenständern für das Probelokal.

Wir freuen uns über jegliche Unterstützung, da wir weitere Neuerungen und Anschaffungen geplant haben. **Wer uns unterstützen möchte, bitte mit Obfrau Frieda Greil Kontakt aufnehmen (Telefon: 0677 617 15 591).**

HERZLICH WILLKOMMEN

Im September kam erneut der gemeinsame Chor des Seelsorgeraums Sonnseite zusammen. Auch wir Dölsacher leisteten unseren musikalischen Beitrag bei der Festmesse zum 10-jährigen Jubiläum des Seelsorgeraums Sonnseite. Nach der Gestaltung der Erntedankmesse und des in diesem Jahr verregneten Altstadtsingens in Lienz, dürfen wir mit Doris, Heide und Johanna aktuell wieder neue Mitglieder begrüßen. Herzlich willkommen!

1 Abschlussmesse: Bei der englischen Abschlussmesse im Juli wurde der Kirchenchor von Jakob am Schlagzeug unterstützt.

2 Altstadtsingen: Der Kirchenchor Dölsach Ende September beim Lienzer Altstadtsingen 2024.

3 Debant: Der gemeinsame Chor des Seelsorgeraums Sonnseite.

4–5 Im Mai verbrachte der Kirchenchor Dölsach zwei Tage in Graz und besichtigte u.a. die Doppelwendeltreppe und den Schlossberg.

6 Der neue Ausschuss des Kirchenchores wurde im Juli gewählt.

7 Obfrau Frieda Greil bedankt sich bei Annelies Lukasser für ihren jahrelangen Einsatz als Kassier beim Kirchenchor Dölsach.

8 Notenständer: Danke an die Raika Lienzer Talboden für das Sponsoring von fünf neuen Notenständern für das Probelokal.



1



2



3



4



5



6



7



8

Raiffeisenbank
Sillian - Lienzer Talboden



Das Wohnbauteam v.l. Prok. Josef Fürhapter, Lukas Kofler, Anton Moser, Michael Kofler und Philipp Wieser

GEMEINSAM MACHEN WIR AUS VIER WÄNDEN DEIN ZUHAUSE

DU BAUST, KAUFST ODER SANIERST.
WIR FINANZIEREN, FÖRDERN, UNTERSTÜTZEN
UND BERATEN MIT HERZ UND EXPERTISE.

Jetzt Beratung anfordern und durchstarten.



Alle Infos zur Wohnfinanzierung

T +43 4842 6331-0
raiffeisen@banksi.at
www.raiffeisenbank-si.at